

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Ditzmann

4. Jahrg. Stuttgart, 6. Januar 1923 Nummer 1

Inhaltsverzeichnis:

1. Zur Jahreswende! (Rob. Ditzmann).
2. Sachsens geplante Arbeitnehmerkammern (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
3. Metallhütten- und Metallhalbzeugindustrie (Walter Friedrich, Berlin-Niederschöneweide).
4. Arbeitsleistungen vor und nach dem Kriege.
5. Zur Frage der deutschen Zahlungsbilanz (Bruno Asch, Höchst a. M.).
6. Das Wirken der Betriebsräte in Deutschland (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
7. Mehr Jugendarbeit! (G. Schubert, Frankfurt a. M.).
8. Zahlung unfreiwilliger Feierschichten bei Inventur (§ 615 des B.G.B.).
9. Müssen Löhne, die über die Tariffäke hinausgehen, bei einer Erhöhung der Tariflöhne weiterbezahlt werden?
10. Bücherbesprechung. — Betr. Einbanddecken für die Betriebsräte-Zeitschrift.

Zur Jahreswende!

Rob. Ditzmann

Zum neuen Jahr! Was mag es bringen?
Proleten! Merkt es euch: in allen Dingen
Verlaßt euch auf euch selbst! Erwartet nicht
Von irgendwo das Welterlösungslicht!
Soll diese Welt zum Besseren gedeihen,
Dann müßet ihr euch selbst befreien!

Neujahrsmorgen. Ein hartes Jahr liegt hinter uns. Die anhaltende Wirtschaftskrise schlug dem Proletariat tiefe Wunden. In den meisten Ländern herrschte große Arbeitslosigkeit. Das Heer der Arbeitslosen zählt auch heute noch Millionen, ohne daß vorerst eine Aussicht auf Besserung vorhanden. Im Gegensatz zu den valutastarken Ländern war die deutsche Industrie voll beschäftigt. Die anhaltende Marktentwertung erleichterte den Warenabsatz auf dem Weltmarkt. Doch diese Scheinkonjunktur brachte weder der deutschen Wirtschaft eine innere Gesundung, noch viel weniger der werktätigen Bevölkerung eine Besserung ihrer Lebenslage. Im Gegenteil. Der Reallohn sank, die Teuerung raste dahin. Der Dollar galt als Barometer. Sein Stand war am 2. Januar 1922 186 Mk., am Jahresluß etwa 7500 Mk., seine höchste Kletterpartie in den Novembertagen gar 9100. Das beeinflusste auch die Preisbildung der Ware. Kohle und Eisen sind für die Preisgestaltung der gesamten Volkswirtschaft mit von entscheidender Bedeutung. Der Preis einer Tonne Fettsfördertohle stieg von 405 Mk. (Januar 1922) auf 22 763 Mk., eine Tonne Stabeisen von 5030 Mk. auf 270 000 Mk.

Die Preissteigerungen im Großhandel stiegen gegenüber 1914 auf das 1674fache. Täglich wurden neue Milliarden von Papiergeld gedruckt, der Notenumlauf stieg im Laufe des Jahres 1922 von 115 auf 1138 Milliarden.

Der Niedergang der deutschen Wirtschaft hängt mit der Weltwirtschaft aufs engste zusammen. Soll letztere gesunden — soweit dieses auf dem Boden einer kapitalistischen Wirtschaft überhaupt möglich ist —, dann müssen mit den weltwirtschaftlichen Problemen auch die Verhältnisse Deutschlands behandelt werden, seine Existenzbedingungen und seine Leistungsmöglichkeiten gegenüber den ihm auferlegten Reparationspflichten usw. eine objektive Behandlung erfahren. An Konferenzen der „großen“ Staatsmänner hat es 1922 nicht gefehlt. Wir erinnern an Cannes, Genua u. a. Worte fielen genug, doch ernsthafte Schritte zu einer Gesundung sahen wir nicht. Inzwischen haben im verflossenen Jahre die leitenden Staatsmänner in England, Frankreich, Italien und Deutschland ihre Plätze gewechselt. Bei Drücklegung dieser Zeilen tritt in Paris eine neue Konferenz zusammen, die über Gewährung eines Moratoriums, Goldanleihe, Herabsetzung der Reparationsleistungen, Schulden u. a. beraten soll. Die deutsche Arbeiterklasse wird gut tun, ihre Erwartungen nicht allzu hoch zu schrauben. Im Schoße der deutschen Reichsregierung sollen wochenlange Beratungen gepflogen worden sein. Auch die Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften hatten Vertreter zur Regierung delegiert, um den Standpunkt der Arbeiter, Angestellten und Beamten zur Geltung zu bringen. Doch wie schon so oft: man hört die nur zu berechtigten Beschwerden und Forderungen der Arbeiter an und verabschiedet ihre Vertreter mit einigen unverbindlichen Redensarten.

Reichskanzler Cuno hat in den letzten Tagen als „Neujahrsbotschaft“ verkündet, daß alle (!) Schichten des Volkes Opfer bringen müßten. („Wie ich's auffasse.“) Daran haben wir nun nachgerade genug. Diese Botschaften haben eine verfluchte Ähnlichkeit mit dem Gerede der Unternehmer, dem wir des öfteren am Verhandlungstische begegnen, wenn es sich um Lohnforderungen handelt, zu denen uns die Teuerung immer wieder zwingt. Da sagt man uns auch, daß wir allesamt Opfer bringen müßten. Die Herren von Besitz aber hätten noch das erste Beispiel zu geben, daß auch sie zu ernstlichen Opfern bereit, um dem zunehmenden Notzustand zu begegnen. Die Praxis spricht eine andere Sprache.

Dem Kriegsgewinnler folgte der Valutaverdiener, Spekulant und Profitmacher auf dem Fuße. Nicht zuletzt im verflossenen Jahre. Im geschlossenen Sturm lauf rannten Unternehmer und bürgerliche Parteien gegen jede Zwangswirtschaft an, deren letzte Überreste zu beseitigen trachtend. Freies, ungehemmtes Spiel der kapitalistischen Kräfte ist ihre Lösung. Sozialisierung, Gemeinwirtschaft usw. möchte man nicht einmal mehr im Sprachgebrauch hören. Von einer praktischen Anwendung keine Spur. Dem deutschen Philister wird das Schreckgespenst einer gewerkschaftlichen Nebenregierung oder gar einer proletarischen Diktatur an die Wand gemalt, während in Wirklichkeit die Diktatur des Kapitals triumphiert. Die großkapitalistischen Gebilde haben auch im verflossenen Jahre einen weiteren Ausbau erlebt. Monopole diktieren die Preise, Riesenkonzerne beherrschen das Wirtschaftsleben. Daneben festigte das Unternehmertum seine Kampforganisationen gegen das Proletariat. Klar erkennbar ist der kapitalistische Einfluß auf allen Gebieten. Die Steuer-

gesetzgebung zeigt uns seit Jahren eine skandalöse Schonung des Besitzes, während den Besitzlosen immer stärkere Steuerlasten (nicht nur im direkten Steuerabzug der Lohn- und Gehaltsempfänger) aufgebürdet werden. Die Klassenjustiz trieb erneute Blüten. Doch auch die soziale Rechtsprechung hat im verflossenen Jahre eine weitere Verschlechterung erlebt. Sozialpolitische Fortschritte brachte 1922 nicht. Die kärgliche Unterstützung der Sozialrentner, Invaliden, Erwerbslosen usw. reicht nicht aus, um auch nur das nackte Leben fristen zu können. Doch das neue Jahr soll umfangreiche Sozialgesetze zum Abschluß bringen. Allerdings nicht Gesetze für, sondern gegen die Arbeiterklasse gerichtet. Das seit langem vorbereitete Antistreitgesetz — Schlichtungsordnung genannt — hat in seinem Entwurf bereits die erste Lesung des Reichstags passiert und wird zurzeit in den Kommissionen beraten. Ein neues Arbeitszeitgesetz soll ebenfalls das werktätige Volk beglücken. Die Dunkelkammer des vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat zum Entwurf Stellung genommen. Ihr gegen die Stimmen der freigewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter beschlossenes „Gutachten“ liegt vor. Danach soll der Achtstundentag zwar theoretisch im Gesetz zum Ausdruck kommen, doch die Ausnahmebestimmungen sind so zahlreich und dehnbar gehalten, daß bei Annahme eines solchen Gesetzes der Achtstundentag zur Ausnahme werden würde. So sollen zum Beispiel die Vorschriften über den Achtstundentag nicht gelten für Arbeiten,

„die in Notfällen und bei nicht vorherzusehenden Unterbrechungen des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle und zur Verhütung von Störungen, Verzögerungen oder Gefährdungen der Produktion, der Güterverteilung und der Erhaltung bzw. Sicherung von Werten aller Art sowie im öffentlichen Interesse unverzüglich eingeleitet oder vorgenommen werden müssen“.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Zulässigkeit und den Umfang der zu leistenden Überstunden sollen nach der Vorlage in die Tarifverträge aufgenommen werden. Doch

„diese Tarifbestimmungen müssen Rücksicht nehmen auf die jeweilige wirtschaftliche Lage, die Bedürfnisse und das Gedeihen des Gewerbes, für das der Tarifvertrag abgeschlossen wird. Insbesondere sind die tariflichen Vereinbarungen und Überstunden der Gesamtkonjunktur des Landes, der Einzelkonjunktur des Gewerbes und den jeweiligen wechselnden Bedürfnissen des Einzelbetriebes, soweit Gesamtinteressen dadurch nicht verletzt werden, so anzupassen, daß die Gesamtproduktion, die Güterverteilung und der Verkehr an keiner Stelle beschränkt oder verzögert werden.“

Zur Vervollständigung des Bildes tritt in jüngster Zeit die Hitlergarde in den Vordergrund, um unter nationalsozialistischer Flagge eine getreue Leibgarde der Reaktion zu sammeln. Und wenn die bayerischen Industriellen die Hitlerleute bereits mit namhaften Geldmitteln unterstützten, so reiht sich dies Vorgehen der Protektion gelber Werkvereine u. a. Unternehmerschutztruppen würdig an.

1923 wird ein hartes Kampfsjahr werden.

Steht das Proletariat gerüstet und geschlossen da, um den kommenden Aufgaben in vollem Maße gerecht zu werden? Wer wollte diese Frage mit einem bestimmten Ja beantworten? Noch stehen nicht unwesentliche Teile der Arbeiterklasse den freien Gewerkschaften fern, christliche, Hirsch-Duncker'sche, polnische, unionistische, syndikalistische und andere Organisationen stören nicht

nur eine einheitsliche Zusammenfassung aller proletarischen Kräfte, sondern daneben bildet auch der Haufen Indifferenten eine nicht unerhebliche Gefahr. Die Nichtorganisierten schimpfen auf die Gewerkschaften, die nicht genügend für die Arbeiterinteressen wirkten usw. Doch dieselben Leute sind es, die mühe-los, ohne selbst einen Finger krumm zu machen und persönlich ein Opfer zu bringen, nach jeder Lohnvereinbarung den durch den Druck der Gewerkschaften erreichten Mehrlohn mit in Empfang nehmen. Nicht nur die Frage ist zu stellen, ob im gewerkschaftlichen Kampf mehr erreicht werden konnte, sondern weit näher liegt die Frage — und in erster Linie an die Indifferenten zu richten —, wo die deutsche Arbeiterklasse wohl geblieben wäre, wenn sie in den schweren Zeiten die Gewerkschaften nicht gehabt hätte.

Wollen wir die Kämpfe der Zukunft mit Erfolg durchführen, ist der einheitliche Zusammenschluß aller Proletarier und eine straffe Disziplin der Kämpfenden zwingendes Gebot. Die verflossenen Jahre zeigen uns nur zu deutlich, wie die herrschende Klasse ihre wirtschaftlichen und politischen Positionen in planmäßiger Arbeit ausgebaut und gefestigt hat. Lernen wir daraus. Daß der Kapitalismus nach allen Seiten hin erstarbt und die Vollstrecker seines Willens in den bürgerlichen Parteien die Zügel der Reichsregierung halten, ist weder ein Produkt des Zufalls noch des Augenblicks, sondern es ist der Ausdruck der gegenwärtigen realen Machtverhältnisse auf politischem und noch viel mehr auf wirtschaftlichem Gebiet. Das ändert weder eine sogenannte „höhere Staatspolitik“, noch Klagen oder gegenseitige Vorwürfe über die Vergangenheit. Laßt uns zusammenstehen in treuer Kameradschaft, proletarischer Solidarität und gegenseitigem Vertrauen. Das wird unsere Arbeit wesentlich erleichtern. Laßt uns neues Vertrauen schöpfen für unsere Gewerkschaftsarbeit und für den Sieg des Sozialismus, der dem kämpfenden Proletariat zufallen muß. Überzeugung und unerschütterlicher Glaube an unsere Sache läßt uns alle Opfer tragen, stählt unsere Kraft, läßt uns die Indifferenten gewinnen, die Zaghaften mitreißen. So müssen wir den steinigten Boden des neuen Jahres betreten, im harten Kampf und zäher Arbeit vorwärts dringen.

Das neue Jahr muß uns auf dem Posten finden!

Sachsens geplante Arbeitnehmerkammern

Lony Sender, Frankfurt a. M.

In der noch nicht allzu weit hinter uns liegenden Zeit, da der Bourgeoisie um die Fortdauer ihrer Herrschaft bangte und sich von dem in Gärung befindlichen Proletariat aufs äußerste bedroht fühlte, wählte sie den klügeren Weg des scheinbaren Entgegenkommens an die Forderungen der Arbeiterklasse, um dadurch die Festigkeit des Anpralls an ihre Feste zu brechen und unterdessen ihre Herrschaft neu zu festigen. Aus dieser Atmosphäre heraus entstand auch der bekannte, den organischen Räteaufbau vorsehende § 165 der Reichsverfassung. Doch gab dieser Paragraph nur den Rahmen ab, mit dessen Ausfüllung man langsam und zögernd verfuhr.

Heute ist für die Bourgeoisie die Periode der Versprechungen vorüber, glaubt sie es nicht mehr nötig zu haben, durch stete Konzessionen an das Proletariat ihre Position zu sichern. Sie fühlt sich wieder fest im Sattel und

Darum zeigt sie keinen Eifer, an die Erfüllung der erst kürzlich durch die Bestimmungen der Verfassung gegebenen Versprechungen heranzugehen. Wir aber haben keine Ursache, unterdessen die Hände in den Schoß zu legen und darauf zu warten, bis die revolutionäre Hochflut wieder gefahrdrohend vor der Bourgeoisie emporsteigt. Kann die Feste nicht im Sturm erobert werden, so haben wir in zähem Kampfe, unter Auswertung der großen Macht einer geschlossenen, von einem Willen beseelten Armee dem Gegner die Rechte abzutrotzen, die er heute uns freiwillig nicht mehr gewähren will, müssen wir aber auch alle bereits eroberten Positionen auswerten, um der Arbeiterklasse ein größeres Ausmaß von Rechten zu sichern. Damit gleiten wir freilich noch nicht sachte und allmählich in die neue Gesellschaftsordnung, es bleibt uns dadurch nicht erspart, die letzte große Entscheidungsschlacht zu schlagen, aber neben der Stärkung unserer Kampfesstellung nutzen wir inzwischen das Eroberte als Vorbereitungsstadium für die großen uns bevorstehenden Aufgaben.

Von diesen Gedankengängen sich leiten lassend, hat die sozialistische Regierung Sachsens durch ihr Arbeitsministerium einen Referentenentwurf eines **Arbeitnehmerkammergesetzes** ausarbeiten lassen, damit dem Beispiel der Hansestädte folgend. Mit Recht wird in der Begründung zu diesem Entwurf hervorgehoben, daß die Entwicklung der schon seit langem amtlich anerkannten Berufsvertretungen, wie Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern, insolge ihrer einseitigen Zusammensetzung sie zu reinen Unternehmervertretungen hat werden lassen, in denen die Arbeitnehmerinteressen keinen Raum fanden. Den Behörden fehlten somit diejenigen Beratungsorgane, die in objektiver Weise das Interesse der Arbeitnehmerschaft vertraten.

Es wird ferner eingestanden, daß bei einer praktischen Ausführung des § 165 der Reichsverfassung durch das Reich — der vorliegende Entwurf sich wahrscheinlich erübrigt hätte. Da man aber bei der seinerzeitigen Formulierung der Verfassung — auf gewissen Seiten sicher nicht ohne Hintergedanken — so schlau war, festzulegen, daß die Regelung des Räteaufbaus und seines Verhältnisses zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern ausschließlich Sache des Reiches sei, waren der sächsischen Regierung in ihrer Arbeit gewisse bedauerliche Beschränkungen auferlegt. Die zu errichtenden Arbeiterkammern Sachsens durften nicht identisch sein mit den zu schaffenden Bezirkswirtschafts- und Bezirksarbeiterräten. Diesen letzteren können selbständige **Kontroll- und Verwaltungsrechte** eingeräumt werden; hierauf glaubte man bei Schaffung der Arbeiterkammern verzichten zu müssen und ihnen nur gutachtliche oder mit der gutachtlichen Tätigkeit zusammenhängende Funktionen einräumen zu dürfen, um nicht durch eventuellen Einspruch des Reiches das ganze Gesetz zu Fall zu bringen.

Der Aufbau

Ist in der Weise vorgesehen, daß für das gesamte Gebiet des Freistaats Sachsen eine **Landesarbeiterkammer** und für die fünf Bezirke Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau **Bezirksarbeiterkammern** errichtet werden sollen. Dabei gelten als Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte die als solche in den §§ 10, 11, 12 Abs. 1 und § 18 des B.A.G. bezeichneten Personen, außerdem aber auch die Vorstandsmitglieder und Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern; ebenso hebt ununterbrochene Arbeitslosigkeit bis zu 26 Wochen die Eigenschaft als Arbeitnehmer nicht auf.

Begrüßenswert ist bei dieser Regelung, daß für Arbeiter und Angestellte gemeinsame Kammern errichtet werden sollen, wobei in der Gliederung darauf geachtet ist, daß die Rechte von Arbeitern wie Angestellten hinreichend gewährt werden. Denn diese Gliederung ist wie folgt gedacht:

Die Landesarbeitnehmerkammer besteht aus 100 Mitgliedern, und zwar aus je 20 Mitgliedern der 5 Bezirksarbeitnehmerkammern.

Jede Bezirksarbeitnehmerkammer besteht aus je 60 Mitgliedern.

Die Landesarbeitnehmerkammer setzt sich aus 4 Fachabteilungen zusammen, und zwar aus der Fachabteilung für

- a) Handel, Industrie und Bergbau mit 45 Mitgliedern,
- b) Handwerk und Kleingewerbe mit 15 Mitgliedern,
- c) Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau mit 30 Mitgliedern,
- d) die zum Handel, zur Industrie und zum Bergbau, zum Handwerk und Kleingewerbe sowie zur Land- und Forstwirtschaft nicht gehörigen Gewerbe und Berufsgruppe mit 10 Mitgliedern.

Die Gliederung der Bezirksarbeitnehmerkammern in Fachgruppen ist entsprechend. Die Kammern sind befugt, nach Bedarf und eigenem Ermessen Ausschüsse mit fachlicher und beruflicher Gliederung einzurichten, um sie mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Vorschrift ist ferner, daß bei der Zusammensetzung der Kammern, ihrer Vorstände und Fachabteilungen, sowie Ausschüsse die verschiedenen Gewerbe- und Berufsgruppe, die in ihnen vertreten sind, berücksichtigt werden. So müssen von den 45 Mitgliedern der Fachabteilung für Handel, Industrie und Bergbau 25 der Industrie und je 10 dem Handel und Bergbau, sowie von den 30 Mitgliedern der Fachabteilung für Land- und Forstwirtschaft 20 der Landwirtschaft und je 5 der Forstwirtschaft und dem Gartenbau angehören.

Dieser Teil des Entwurfs scheint uns im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der bestgelungene. Ohne den Aufbau allzu kompliziert zu gestalten und dadurch das Wahlsystem außerordentlich zu erschweren, ist doch durch die Einrichtung der Fachabteilungen die Berücksichtigung und gesonderte Behandlung der verschiedenen Gebiete des industriellen und gewerblichen Lebens gesichert. Das Weitere muß dann die Praxis ergeben, und sollte diese die Notwendigkeit einer weiteren Gliederung erweisen, so läßt sich eine solche sehr leicht in den errichteten Aufbau einfügen, da dieser gerade durch seine Unkompliziertheit elastisch genug gestaltet ist.

Nicht ganz so glücklich scheint uns der allerdings wichtigste, die

Aufgaben

umschreibende Teil gelöst, wengleich wir uns hierbei bewußt bleiben müssen der Hemmungen, die die Reichsverfassung der Gesetzgebung der Einzelstaaten auferlegt.

Nach § 8 des Gesetzesentwurfs sollen die Kammern und Fachabteilungen die Aufgabe haben,

„zur Unterstützung der Regierung, einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in den eine Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft betreffenden Fragen grundlegender Art den gemeinsamen und den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer zu dienen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Kammern insbesondere

- a) über den Erlaß und die Wirkung von Gesetzen, Verordnungen und Ortsstatuten vor Erlaß Gutachten zu erstatten,
- b) auch sonst der Regierung, einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegenüber auf deren Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten,
- c) Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Anträge an die Regierung, die Behörden oder die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu richten.

Wie schon eingangs dieser Ausführungen erwähnt, ist jede kontrollierende oder selbstverwaltende Tätigkeit der Kammern, wie sie zum Beispiel der

Wiener Arbeiterkammer übertragen ist, ausgeschlossen. Mag dies noch aus den erwähnten verfassungsrechtlichen Gründen erklärlich scheinen, so ist doch das Aufgabengebiet damit zu eng umschrieben, wenn die Tätigkeit der Kammern nur „den gemeinsamen und den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer“ dienen soll. Das würde schon ein Rückwärts gegenüber dem Betriebsrätegesetz bedeuten, das den Betriebsräten auch die Wahrung der Interessen der Gemeinschaft und damit der Volkswirtschaft auferlegt. Wenn mit Recht in der Begründung beanstandet ist, daß den Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern ganz allgemein die Förderung von Industrie, Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft übertragen ist und von ihnen in ganz einseitiger Weise geschieht, dann kann dieser einseitige Einfluß nicht dadurch inhibiert werden, daß den Arbeiterkammern lediglich die Wahrung von Arbeitnehmerinteressen aufgetragen wird, es muß ihnen vielmehr ein Mitspracherecht in allen, die Gesamtwirtschaft betreffenden Fragen eingeräumt werden. Dann erst wird sich der gewaltige Unterschied zwischen der notwendigerweise von egoistischen Gruppengesichtspunkten getragenen Beratung durch die Unternehmerkammern und derjenigen von gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen getragenen der Arbeiterkammern und damit der viel bedeutsamere Wert der letzteren offenbaren. Allerdings werden laut § 9 die Kammern und Fachabteilungen ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit mit den bestehenden öffentlich-rechtlichen, gesetzlich geordneten berufsständigen Vertretungskörpern als

Gemeinschaftsorgane

zum Zwecke gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammenzutreten, soweit es sich um Angelegenheiten der Arbeitnehmer handelt, die auch für die Interessen anderer Volkskreise von grundlegender Bedeutung sind. Wenn auch die näheren Bestimmungen hierüber durch besonderes Gesetz getroffen werden sollen, so muß doch heute bereits hervorgehoben werden, daß den Arbeiterkammern und ihren Fachabteilungen ungeachtet obiger Bestimmung das Recht vorbehalten bleiben muß für den Fall, daß eine Einigung über ein gemeinsames Gutachten in dem Gemeinschaftsorgan mit der Vertretung der Handels-, Gewerbe- oder Landwirtschaftskammer nicht erzielt wird — und dies dürfte bei den meisten grundlegenden Fragen eintreten —, dennoch ein eigenes Gutachten an die Behörden abzugeben. Außerdem aber erscheint uns die Verpflichtung des § 9 insofern eine recht einseitige zuungunsten der Arbeitnehmer, als vorläufig eine ähnliche Verpflichtung den Unternehmerkammern durch Gesetz nicht auferlegt ist.

Es müßte darum zumindest die gleiche einschränkende Verpflichtung den Unternehmerkammern auferlegt werden, ehe man sie den Arbeitnehmern zumuten kann. Hier ist eine entsprechende Klarstellung resp. Ergänzung notwendig.

Die Wahl

der Kammern soll in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf drei Jahre erfolgen in der Weise, daß alle Arbeitnehmer, die Angehörige der in derselben Fachgruppe vertretenen Gewerbe- und Berufszweige sind, zwecks Wahl der Vertreter in dieser Fachgruppe je einen Wahlkörper bilden. In der Regel sind die Sitzungen der Kammern öffentlich, über die Verhandlungen des Plenums und der Ausschüsse ist eine die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt wiedergebende

Niederschrift aufzunehmen. Soweit nicht für eine besondere Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, können die Berichte veröffentlicht werden. Die Vertreter der Regierung und der zuständigen Kreishauptmannschaft, die jeweils rechtzeitig von der Sitzung in Kenntnis zu setzen sind, haben das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und auf Verlangen jederzeit gehört zu werden.

Wir halten ein Zusammenarbeiten von Behörden und Selbstverwaltungs- resp. Beratungskörpern für nützlich, ja für ein fruchtbares Auswerten der gepflogenen Beratungen für direkt notwendig. Nur darf auch hier dieses Recht nicht einseitiges sein. Zunächst müßte die gleiche Verpflichtung den Unternehmerkammern auferlegt werden, dann aber wäre nach dem Beispiel der Arbeitskammern der Hansestädte auch den Arbeitnehmern die Möglichkeit einer Vertretung ihres Standpunktes vor den zuständigen politischen Vertretungskörpern einzuräumen. Das dürfte ohne Gefährdung der Zuständigkeiten jener politischen Parlamente durchführbar sein und das enge Zusammenwirken ein die Gesamtinteressen förderndes Arbeiten erleichtern. Vielleicht ließe sich diese Anregung vor der Gesetzgebung berücksichtigen.

Wichtig ist, daß Arbeitnehmerkammern wie Ausschüsse zur Heranziehung von Sachverständigen mit beratender Stimme befugt sind.

Die Kammern wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die mit weiteren sechs zu wählenden Mitgliedern und dem Geschäftsführer den Vorstand bilden. Der Geschäftsführer kann, muß aber nicht Mitglied der Arbeitnehmerkammer sein. Alljährlich hat der Vorstand der Bezirksarbeiterkammer der Landesarbeiterkammer und der zuständigen Kreishauptmannschaft, der Vorstand der Landesarbeiterkammer dem Arbeitsministerium einen Bericht über die allgemeinen, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmerschaft des Bezirks resp. des Freistaats berührenden Vorgänge und über die Geschäftstätigkeit der Kammer und ihrer Fachabteilungen einzureichen. Diese selbstverständliche Pflicht zur alljährlichen eingehenden Berichterstattung dürfte mit ein Ansporn sein zur Entfaltung einer regen und auch schöpferischen Tätigkeit.

Ein besonderer, nicht befriedigend in dem Entwurf gelöster Punkt bildet die Frage des

Kostenaufwands.

Es ist vorgesehen, daß die Kosten für Errichtung und Tätigkeit der Kammern, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den durch die Kammern vertretenen Arbeitnehmern zu tragen und die Beiträge von den Arbeitnehmern durch die Gemeindebehörden einzuheben sind. Hinzu kommt jedoch die Bestimmung des § 40, wonach die Kammer nicht nur alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen hat, sondern der Haushaltsplan und die Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich machen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Arbeitsministeriums.

Die Arbeiter dürften danach wohl selber die Kosten der neuen Einrichtung aufbringen, aber die freie Disposition über die Höhe und die Verwendung der Mittel sollen sie darum doch nicht haben. Ohne die ministerielle Erlaubnis kann der Haushalt nicht verabschiedet, ohne sie kein Beschluß gefaßt werden, der Aufwendungen notwendig macht. Das bedeutet denn doch die Bevormundung etwas zu weit getrieben. Es beruht auch unseres Erachtens auf einer falschen Einschätzung der Tätigkeit der Kammern, wenn man sie als

lediglich im Interesse der Arbeitnehmer wirkend auftritt und darum letzteren die ganzen Kosten aufbürdet. Eine konsequente Verfechtung der Interessen des Proletariats ist gleichbedeutend mit der Förderung des Wohls der Gesellschaft als Ganzes und darum ist eine tüchtige, auch auf die Zukunft eingestellte Arbeit der Arbeiterkammern zugleich im besten Sinne Dienst am gesamten Volke. Daraus folgt aber auch, daß es ungerecht ist, wenn die Arbeiter, deren Einkommen unter dem Existenzminimum steht und die von diesen viel zu geringen Einkünften bereits neben der Lohnsteuer die Beiträge für Krankenkasse, Invalidenversicherung, nach dem Plan der Reichsregierung auch die Arbeitslosenversicherung usw. abzugeben haben, nun von der Errichtung neuer Institutionen dadurch abgeschreckt werden sollten, daß ihnen jeweils noch die Kosten solch neuer Einrichtungen aufgebürdet werden. Wir würden die Genehmigungspflicht des Arbeitsministers für Haushalt und weitere Ausgaben nur dann gutheißen können, wenn die Kosten der Kammern auch aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Ein Vergleich mit den Unternehmerkammern ist aus dem Grunde abwegig, weil zunächst diese Kammern nur die wirtschaftlichen Interessen der Besitzer der Produktionsmittel vertreten und darum ja auch ihre paritätische Ausgestaltung abgelehnt haben, und weil ferner wohl niemand bestreiten wird, daß das Einkommen dieser Gesellschaftsschicht wohl einiges mehr als ein Existenzminimum darstellt, man es bei ihnen somit mit durchaus tragfähigen Schultern zu tun hat.

In einer Schlußbestimmung des Gesetzes wird noch gesagt:

Wenn eine Kammer ungeachtet wiederholter Aufforderung des Arbeitsministeriums die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt, sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann das Arbeitsministerium sie auflösen und Neuwahl anordnen.

Auch hier gehen unseres Erachtens die dem Ministerium eingeräumten Machtbefugnisse zu weit. Abgesehen davon, daß gleichartige Bestimmungen für die Unternehmerkammern nicht bestehen; kann man unmöglich dem Auflösungsrecht des Ministers wegen angeblicher Unterlassungen oder wegen des noch dehnbareren Begriffs der „Vernachlässigung ihrer Aufgaben“ zustimmen; ebenso würde die Verbeibehaltung des Auflösungsrechts, im Falle die Kammer „andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt“, jede Fortentwicklung der Arbeiterkammern von vornherein abschneiden. Solche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung aber müssen im Interesse der Lebensfähigkeit der Institution selbst offen gelassen werden. Man sollte doch bei Schaffung neuen Rechts nicht vergessen, daß aus dem praktischen Leben heraus sich am besten das neue Recht entwickelt, um dann nachträglich seinen Niederschlag im geschriebenen Recht erst zu finden.

Da es sich zunächst nur um einen Referentenentwurf handelt, wäre es nützlich, wenn die Debatte über ihn in Arbeiterkreisen in reger, sachlicher Weise einsetzen würde. Ihr einige wichtige Gesichtspunkte als Unterlage geliefert zu haben, ist der Zweck dieser Arbeit. Da die Einrichtung der Kammern nicht nur für Sachsen, sondern für das ganze Reich von Bedeutung ist, wäre es im Gesamtinteresse gelegen, wenn in Sachsen einigermaßen Vorbildliches geleistet werden könnte.

Eine Reihe fachwissenschaftlicher Aufsätze soll die Verhältnisse der einzelnen Zweige der Metallindustrie eingehend darlegen. Dafür haben wir eine Anzahl weiterer Mitarbeiter gewonnen. Die Behandlung dieser Fragen entspricht einem weitempfundeneren Bedürfnis. In der heutigen Nummer gelangt der nachstehende Artikel über „Metallhütten- und Metallhalbzeugindustrie“ zur Veröffentlichung. Weitere Abhandlungen werden laufend folgen. Unsere Leser tun gut, die Hefte der Betriebsräte-Zeitschrift aufzubewahren.
Die Redaktion.

Metallhütten- und Metallhalbzeugindustrie

Walter Friedrich, Berlin-Niederschöneweide

Literatur: 1. Vorchers: Hüttenwesen. 2. Neumann: Die Metalle. 3. Franke: Wirtschaftsgeschichte des Kupfers. 4. Kögner: Ausnutzung und Veredlung deutscher Rohstoffe. 5. Metallgesellschaft, Frankfurt a. M. Statistische Zusammenstellungen. 6. Schnabel: Hüttenkunde. 7. Statistisches Jahrbuch.

Schon im grauen Altertum ist der Mensch bemüht gewesen, die ihm von der Natur gegebenen gediegen oder vererzt vorkommenden Metalle für seine Zwecke gebrauchsfähig zu machen. Alte, aus der Bronzezeit stammende Funde von metallischen Speerspitzen, Schabern, Gefäßen usw. geben uns den Beweis dafür, daß der Mensch der damaligen Zeit bereits hüttenmännisch und metallverarbeitend mit Erfolg tätig gewesen ist.

Griechischen und römischen Schriftstellern, wie Dioscorides, Strabs, vor allem aber Plinius u. a. verdanken wir unsere Kenntnisse über die Metallgewinnung des Altertums und ihre Methoden. Die ersten genauen Nachrichten stammen jedoch erst aus dem Mittelalter, aus dem uns die Schriften des deutschen Mönchs Roger (1100) die erste Beschreibung des Kupferschmelzens geliefert haben. Über den Stand der Metallurgie um die Mitte des 16. Jahrhunderts werden wir vortrefflich durch die Schriften von Agricola (1556), Biringuccio (1540) und Mathesius (1562) unterrichtet, ferner über das Hüttenwesen der späteren Zeit durch Ercker, Löhneiß und Schlüter. 1800 endlich schrieb Lampadius sein Buch „Hüttenkunde“ und 1830 erschien die „Hüttenkunde“ von Karsten. Aus der Zeit nach 1830 ist eine reichhaltige Literatur über Hüttenwesen vorhanden.

Dr. Neumann weist in der Zeitschrift „Metall und Erz“ 1920 Nr. 16 darauf hin, daß die in dem um 1480 entstandenen „Hausbuch“ veröffentlichte Darstellung der Einrichtung eines Hüttenwerkes als technisch vollständig richtig anerkannt werden muß, ein Zeichen für den Hochstand des Hüttenwesens des 15. Jahrhunderts.

Statistische Angaben der einzelnen Länder über die im Lande erzeugten und vom Ausland eingeführten Metallmengen sind aus den älteren Zeiten nicht vorhanden, eine Statistik der Metalle begann in Preußen vielmehr erst im Jahre 1837, in Sachsen bereits 1827 (mit Ausnahme der Edelmetalle, über die bereits aus den Jahren seit 1500 statistische Angaben vorhanden sind).

Welch bedeutende Rolle die Metallhütten- und metallverarbeitende Industrie heute in Deutschland spielt, mag dadurch beleuchtet werden, daß im Jahre 1907 in Deutschland in Metallhütten- und metallverarbeitenden Betrieben 2 150 000 Arbeiter beschäftigt waren. Im folgenden sei nun auf die einzelnen Metalle im Rahmen dieser Abhandlung in aller Kürze eingegangen.

Das wichtigste aller Nichteisenmetalle ist, was die Nützlichkeit für die Wirtschaft anbetrifft, das

Kupfer.

Diese Wertschätzung des Kupfers kommt vor allem im Umfang und in der Art des Verbrauchs sowie im Wert der Weltproduktion zum Ausdruck. Die Welterzeugung an Kupfer betrug im Jahre 1912* 1 017 200 Tonnen, die ein Wertobjekt von mehr als 1000 Millionen Mark darstellten, sie stieg 1918 auf 1 460 000 Tonnen, und zwar infolge der gewaltigen Anforderungen der Rüstungsindustrie. Wenn im Jahre 1921 ein Rückgang auf 547 400 Tonnen Kupfererzeugung beobachtet werden kann, so liegt dies erstens an der Verarbeitung vornehmlich aus Kriegsbeständen vorhandener Altmetallvorräte, die einen geringeren Neukupferverbrauch bedingten, und zweitens an der Metallwirtschaftskrise der letzten Jahre. Im Jahre 1913 wurden die größten Kupfermengen in Amerika erzeugt, sie erreichten 58 v. H. der gesamten Welterzeugung, im Jahre 1920 erzeugte Amerika bereits 78 v. H. der Welterzeugung an Kupfer. Deutschland hatte nächst dem Eisen den größten Bedarf an Kupfer. Von der oben angegebenen Welterzeugung des Jahres 1913 verbrauchte Deutschland fast 26 v. H., im Jahre 1921 noch 21 v. H. Diesem großen Verbrauch steht jedoch nur eine geringe Erzeugung aus einheimischen Erzen, nämlich zirka 10 v. H. des Verbrauchs, gegenüber. Die fehlende Kupfermenge mußte durch Käufe im Ausland gedeckt werden.

Die Vorkommen von Kupfererzlagern in Deutschland sind gering. An erster Stelle steht der Mansfelder Kupferschiefer, ein durchschnittlich 2 bis 3 v. H. Kupfer, daneben etwa 150 g Silber je Tonne enthaltender tonig-kalkiger Schiefer, in welchem die Erze in dünnen Schichten und Einsprengungen enthalten sind. Die Gewinnung der Erze aus diesem sich zwischen Eisleben und Hettstedt hinziehenden Flöz gestaltet sich infolge der geringen Mächtigkeit (bis zu 60 cm Höhe) der erzführenden Schichten sehr schwierig. Seit dem 9. Jahrhundert ist bereits die kupfer- und bleierzhaltige Lagerstätte am Rammelsberg bei Goslar bekannt; sie hat, wie die übrigen Vorkommen bei Saalfeld, Ilmenau, in Hessen und in Westfalen, technisch nur geringe Bedeutung. Eine nicht unbedeutende Kupfererzlagerstätte besaß Deutschland im Otaviegebirge von Deutsch-Südwestafrika; diese wertvollen Besitztümer mußten jedoch auf Grund des Versailler Vertrags an die Entente abgegeben werden.

Die wichtigsten Kupfererzlager des Auslandes finden wir in Amerika, das, wie oben erwähnt, infolgedessen den größten Anteil (zirka 58 v. H. im Jahre 1913, 78 v. H. im Jahre 1920) der Welterzeugung an Kupfer auf den Markt bringt. In den Distrikten am Oberen und am Michigansee wird hauptsächlich gediegenes Kupfer gewonnen, während der Arizonadistrikt, der Montanadistrikt und die Erzgruben von Butte Kupfererze mit Kupfergehalten bis zu 80 v. H. liefern. Die amerikanischen Kupferbergwerke, deren Schächte bis zu Tiefen von 1500 m niedergebracht worden sind, und die dazugehörigen Schmelzhütten stellen die größten und technisch vollkommensten der ganzen Welt dar.

* Statistische Zusammenstellungen, Metallgesellschaft, Frankfurt a. M.

Größere Bedeutung für die Kupfererzeugung haben neben den Erzlagern der Vereinigten Staaten noch diejenigen in Mexiko und Chile, ferner die spanischen Erzlagerstätten im Rio-Tinto-Distrikt, im Südwesten von Spanien, in Portugal und endlich in Bulgarien und Serbien. Für die Zukunft sind vielversprechend die Vorkommen von Katanga im südöstlichen Teil des Kongostaates.

Die Gewinnung des Kupfers beruht in der Hauptsache auf der Verarbeitung schwefelhaltiger Erze, in zweiter Linie kommen oxydische Erze und gediegenes Kupfer in Betracht. Die Verarbeitung geschieht auf trockenem, nassem oder elektrolytischem Wege. Der trockene Weg wird gewöhnlich bei Erzen mit hohem und mittlerem Kupfergehalt, der nasse Weg bei niedrigem Kupfergehalt Anwendung finden. Das Raffinieren (Reinigen) des Kupfers wird durch mehrmaliges Verschmelzen oder elektrolytisch (das letztere vor allem dann, wenn das zu raffinierende Kupfer Edelmetalle, also Silber oder Gold enthält) bewirkt.

Die Gewinnung auf trockenem Wege besteht in einer Verschlackung der Gangarten des Erzes und einer Röstung der so erhaltenen Steine und Erze zur Entfernung eines Teils des Schwefels und anderer unerwünschter Metalle, wie Arsen und Antimon. Die Röstung geschieht entweder in offenen Häufen, den sogenannten Röststadeln, ohne Brennstoff, wobei die als Oxyde entweichenden Metalle und der Schwefel verloren gehen, oder in Öfen mit senkrechtem Schacht, bei denen die entweichenden schwefeligen Dämpfe als Schwefelsäure aufgefangen werden. Für klare Erze, Schliche und Graupen sind besonders konstruierte Öfen in Betrieb, deren Beschreibung hier jedoch zu weit führen würde. Das geröstete Material wird nunmehr zu einem kupferarmen Rohstein mit zirka 33 v. H. Kupfer verschmolzen, welcher nach nochmaliger Röstung zu einem Konzentrationsstein mit 70 bis 75 v. H. Kupfer unter gleichzeitiger Entfernung von Eisen und Blei umgeschmolzen wird. Durch das nachfolgende Röstschmelzen wird der größte Teil der Verunreinigungen des Kupfers entfernt und man erhält das sogenannte Rohkupfer (97,5 bis 98,5 v. H. Kupfer, 0,5 bis 0,8 v. H. Eisen, 0,1 bis 0,3 v. H. Schwefel). Durch Raffinieren des Rohkupfers ergibt sich nunmehr das sogenannte Raffinadekupfer. Auf Besonderheiten der einzelnen Herstellungsmethoden kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht eingegangen werden. Die Verarbeitung der Kupfererze bis zur Gewinnung des Rohkupfers ist ziemlich umständlich und kostspielig. Man hat deswegen in neuerer Zeit ein Verfahren eingerichtet, nach welchem aus dem Rohstein unmittelbar Rohkupfer gewonnen wird. Der geschmolzene Rohstein wird in eine Bessemerbirne, ein birnensförmiges, drehbares Gefäß mit Eisenmantel, dessen Innenfutter aus einem Sand-Ton-Futter besteht, gebracht. Durch das flüssige Metall in der Birne werden vorgewärmte Luft und Sand geblasen, hierbei verschlacken die Verunreinigungen und nach kurzer Zeit kann die flüssige Schlacke und danach das Rohkupfer abgestochen werden.

Die Kupfergewinnung auf nassem Wege geschieht durch Lösen der Erze mit Hilfe von Säuren oder ammoniakalischen Flüssigkeiten und nachfolgendem Ausfällen des Kupfers als Metall mit Hilfe von Eisen, Schwefel-

wasserstoff u. a. Das so erhaltene Zementkupfer (60 bis 70 v. H. Kupfer) wird anschließend raffiniert.

Als jüngstes Glied ist die elektrolytische Gewinnung von Kupfer zu nennen. Den Anfang mit der Kupferraffination mit Hilfe des elektrischen Stromes machte um 1870 die Mansfelder Gewerkschaft. Andere deutsche Werke folgten, so 1876 die Norddeutsche Affinerie und 1878 eine Hütte in Oker. In Nordamerika fand diese vollkommenste Methode der Kupfergewinnung hingegen erst um 1880 Anwendung, hat sich aber im Laufe der Jahre dort zur größten Vollkommenheit entwickelt. Auf die wirtschaftlichen Vorteile der Kupferraffination mit Hilfe des elektrischen Stromes sei durch folgende Zahlen hingewiesen: Die Kosten der Raffination des Kupfers fielen durch Einführung der elektrischen Raffination von 78,40 Mk. (1892) auf 32 Mk. (1896), allerdings bei Vorhandensein von billigem, durch Ausnutzung von Wasserkräften erzeugten elektrischen Strom. Die Elektrolyse des Kupfers beruht darauf, daß man nichtraffiniertes Kupfer in Anodenplatten gießt, diese in mit Blei ausgeschlagenen Holzkästen in eine Lösung von Kupfersulfat mit freier Schwefelsäure hängt und als Kathoden dünne Elektrolytkupferbleche einhängt. Schickt man nun durch das Bad elektrischen Strom von zirka 0,5 Volt Spannung, so lösen sich an der Anode (dem positiven Pol) Kupfer und die übrigen Metalle. Das Kupfer scheidet sich an der Kathode als solches wieder ab, während die anderen Metalle teils in Lösung bleiben, teils in den sogenannten Anodenschlamm gehen und aus diesem zurückgewonnen werden (zum Beispiel Silber, Gold). Das an der Kathode niedergeschlagene Elektrolytkupfer ist durch seine Reinheit ausgezeichnet, es enthält höchstens Spuren anderer Metalle und kommt in der Tafelform, in der es aus dem Bade entnommen wird, in den Handel.

Die im Handel üblichen Formenbezeichnungen für Kupfer sind in folgender Zusammenstellung wiedergegeben:

1. **Ingots** (Blöcke oder Barren). Gewicht zirka 27 kg, dreiteilig. Verwendet als Gusskupfer und zu Legierungszwecken.
2. **Wire-Bars** (Drahtbarren), 1 bis 2 m lang, Gewicht zirka 135 bis 180 kg. Verwendet zum Drahtziehen.
3. **Moulds**, in Plattenform, quadratisch, Gewicht zirka 45 kg, besonders zum Blechwalzen verwendet.
4. **Anoden**, größere Platten, zirka 110 kg, nur üblich für Rohkupfer, welches raffiniert werden soll.
5. **Kathoden**, Plattenform.

Über die Reinheitsgrade und Verwendung der einzelnen Kupferarten gibt folgende Aufstellung Aufschluß:

1. **Elektrolytkupfer**, 99,93 bis 99,99 v. H. Kupfer, infolge seiner Reinheit gut leitend für den elektrischen Strom und deshalb von der Elektrizitätsindustrie fast ausschließlich verwendet. Als Gusskupfer weniger häufig benutzt.
2. **Tafelkupfer** (nordamerikanisches Gusskupfer), nicht elektrolytisch gewonnen, fast dieselbe Reinheit wie 1.
3. **Best selected Copper**, BS-Kupfer, 99,75 v. H. Kupferreinheit. Zur Herstellung von gutem Messing verwendet.
4. **Standard Copper**, 95 bis 99 v. H. Kupfer.
5. **Mansfelder Raffinade** (MM), in Mansfeld hergestellt, gute Geschmeidigkeit und Festigkeit.

Von deutschen Elektrolytkupfermarken seien noch erwähnt:

- a) NA-Kupfer nach dem Hersteller: Norddeutsche Affinerie.
- b) KER-Kupfer, E. W. Kaiser, Oranienburg bei Berlin.
- c) Harzer Elektrolytkathoden.

Eine Trustbildung ist in Deutschland auf dem Kupfermarkte infolge der geringen inländischen Kupfervorkommen nicht anzutreffen, in Amerika hingegen stehen sich einige Konzerne im Konkurrenzkampf gegenüber.

Kupferverarbeitung.

Während bis zum Jahre 1890 nach einer Schätzung von Stevens fast vier Fünftel des gesamten Reinkupferverbrauchs auf Maschinenbau und Metallindustrie entfielen, hat in neuerer Zeit die Elektrizitätsindustrie etwa die Hälfte der Kupferverarbeitung für sich in Anspruch genommen. Der Verbrauch an Kupfer für die Elektrizitätsindustrie verteilt sich auf folgende Zweige:

1. Die Überseeabelfabrikation. Nach David waren bereits im Jahre 1905 in Überseeabelfabriken circa 60 000 Tonnen Kupfer enthalten.
2. Die Landtelegraphie.
3. Das Fernsprechwesen.
4. Die Elektrizitätswerke, die für Dynamos und Elektromotoren große Mengen Kupfer benötigen.
5. Die private und öffentliche elektrische Beleuchtung, die große Mengen Kupferdraht verbraucht.
6. Die elektrischen Verkehrsmittel, wie Straßen-, Hoch- und Untergrundbahnen.

Weiter wird in den sogenannten Kupfertwerken viel Elektrolyt- und Raffinadekupfer verarbeitet, welches als Halb- und Fertigfabrikat an die verschiedensten Industrien weitergeliefert und verwendet wird:

1. als Material für Dachdeckung, wozu dünne Kupferbleche in größeren Mengen verbraucht werden,
2. für Haus- und Lurusgeräte (Uhren, Lampen, Beschläge, Gefäße usw.),
3. für Apparate in Molkerei-, Brennerei- und ähnlichen Betrieben als Bleche und Röhren,
4. für den Automobilbau,
5. als Beschläge und in Form von Feuerbuchabstreifen bei Eisenbahnen und Dampfmaschinen.

Kupfer wird in größeren Mengen auch von der chemischen Industrie zur Herstellung von Kupfervitriol, welches hauptsächlich in Färbereien und in der Galvanoplastik Verwendung findet, benötigt.

Ein großer Teil des erzeugten Kupfers wird zur Herstellung von Legierungen verwendet. An hauptsächlich Kupferlegierungen unterscheidet man:

1. Messing und Tombak (Kupfer-Zinnlegierungen mit mindestens 60 v. H. Kupfer und höchstens 40 v. H. Zinn). Das Messing wird durch Zusammenschmelzen von Kupfer und Zinn erhalten und wird zu Blechen, Röhren, Stangen usw. verwalzt oder verpreßt. Nach Reinhardt bestanden im Jahre 1912 neben 30 Kupferwerken etwa 50 Messingwerke.
2. Bronzen oder Rotguss (Kupfer-Zinnlegierungen mit 70 bis 98 v. H. Kupfer, Rest Zinn, in neuerer Zeit noch Zusätze von Zinn). Verwendet werden Bronzen zum Guss von Medaillen, Münzen usw., zum Gießguss, als Lager- und Maschinenbronzen, endlich auch zu Leitungszwecken. Verbraucht werden die Bronzen hauptsächlich in der Maschinen- und Elektrizitätsindustrie.
3. Neusilberlegierungen (Kupfer-Nickel- bzw. Kupfer-Nickel-Zinn-Legierungen). Sie sind unter den verschiedensten Bezeichnungen, wie Argentan, Alpaka, Menid usw., im

bearbeiteten Zustand als Tischgeräte usw. im Gebrauch. Drähte aus Kupfer-Nickel-Legierungen finden in der Elektrotechnik Verwendung, während unsere Nickelmünzen ebenfalls aus einer Legierung von 75 v. H. Kupfer und 25 v. H. Nickel bestanden.

Zusammenfassend sei über das Kupfer gesagt, daß es wohl kaum durch ein anderes Metall voll und ganz ersetzt werden kann. Der einzige Hauptkonkurrent des Kupfers ist das Aluminium. Auf die gegenseitigen Beziehungen soll bei der Besprechung des Aluminiums näher eingegangen werden.

Das nächstwichtigste Metall nach dem Kupfer ist das

Zink.

Auch das Zink ist bereits im Altertum bekannt gewesen. Unter Kaiser Augustus verwendete man in Rom bereits Messing (also Kupfer-Zink-Legierungen) mit 10 bis 27 v. H. Zink zu Münzzwecken.

Griechische und römische Schriftsteller aus den Zeiten vor Christus berichteten bereits über die Herstellung des Messings. Eine Messingindustrie gibt es in Europa seit dem Jahre 1400, die Gewinnung des Zinks im großen wurde jedoch erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts aufgenommen.

Die Welterzeugung an Zink war der an Kupfer im Jahre 1913 fast gleich und betrug 1 000 800 Tonnen, die einen Wert von zirka 460 Millionen Mark darstellten. An dieser Weltproduktion war Deutschland mit 28,5 v. H. beteiligt. Im Jahre 1921 betrug die Weltproduktion 437 400 Tonnen, von denen Deutschland 20,5 v. H. erzeugt hatte. Der Zinkverbrauch belief sich in Deutschland 1913 auf 221 300 Tonnen, entsprechend 22,2 v. H. der Welterzeugung, gegenüber 64 200 Tonnen (14 v. H.) der Welterzeugung im Jahre 1921. Nächst dem Eisen und Kupfer steht der Zinkverbrauch Deutschlands an dritter Stelle. Über die Entwicklung der Zinkhütten in den Jahren 1913 bis 1919 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	1913	1919
Zahl der Hütten	31	30
Beschäftigte Personen	13 093	9 273
Verbrauch an Rohstoffen in 1000 t:		
Galmei	145,5	34,6
Zinkblende	593,8	226,2
Sonstiges	69,0	73,9
Gesamtwert in 1000 Mk.	88 494	112 256

Erzeugung	1913		1919	
	in 1000 t	Wert 1000 Mk.	in 1000 t	Wert 1000 Mk.
Rohzink	206,3	91 643	61,1	112 284
Raffiniertes Zink	72,5	32 760	36,3	76 338
Zinkoxyd	25,2	7 957	16,4	17 939
Zinkblei	1,6	597	0,7	1 103
Radmium	0,089	245	0,088	1 423
Andere Erzeugnisse	26,0	1 796	2,3	935

Die bedeutendsten deutschen Zinkerzlagerrstätten liegen im ehemals deutschen Oberschlesien, zwischen Larnowitz und Beuthen. Die gefördertsten Erze, die an Ort und Stelle verhüttet werden, sind: Zinkblende (mit 67 v. H. Zink) und Galmei (mit 57 v. H. Zink). Die Zinkblende ist meist silberhaltig und wird mit dem mit ihr zusammen auftretenden silberhaltigen Bleiglanz bergmännisch gewonnen. An zweiter Stelle stehen die Zinkerz-

Lagerstätten östlich von Köln. Wertvoll sind weiter noch die silberhaltigen Blei-Zink-Erze bei Stolberg im Rheinland, Aachen und in der Eifel.

Von den ausländischen Zinkerzlagern stehen die Erzlager von Broken-Hill in Australien (Blei, Zink, Silber) an erster Stelle. Weiter kommen als Zinkerzproduzenten in Betracht Italien, Belgien, Osterreich, Ungarn, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika. Aus all diesen Staaten werden Zinkerze nach Deutschland eingeführt und verhüttet.

Da nun bereits die Zinkerzeugung aus einheimischen Erzen den Bedarf an Zink im Lande bei weitem überstieg, hat Deutschland bisher bedeutende Mengen, so im Jahre 1913 allein über 100 000 Tonnen, ans Ausland abgeben können.

Die hüttentechnische Gewinnung des Zinks beruht auf einer Überführung der sulfidischen und kohlenstoffhaltigen Zinkerze in Oxyde durch Rösten und anschließender Reduktion der Oxyde durch Erhitzen mit Kohle. Da nun die Reduktionstemperatur des Zinkoxyds (zirka 1200 Grad) bedeutend über dem Schmelzpunkt des Zinks (415 Grad Celsius) liegt, entweicht das Zink dampfförmig und wird in geschlossenen Vorlagen wieder metallisch aufgefangen.

Die Röstung geschieht, wie oben bereits beschrieben, in Haufen oder Stadeln, oder in Öfen, während die Reduktion des Zinkoxyds in geschlossenen Gefäßen (Retorten) vorgenommen wird.

Eine direkte elektrolytische Verarbeitung der Erze auf Rohzink ist bisher ohne technischen Erfolg geblieben. Das, wie oben beschrieben, erhaltene Rohzink wird durch Umdestillieren bei niedrigen Temperaturen auf ein geschmeidiges Feinzink verarbeitet.

In den Handel kommen Rohzink und Feinzink in Platten gegossen und mit Bezeichnung der erzeugenden Firmen. Das Rohzink enthält als Verunreinigungen meist Blei, Eisen, Schwefel, Zinn und Cadmium, während Feinzink mit 98 bis 99 v. H. Zink in den Handel kommt.

Zinkverarbeitung.

Das Zink läßt sich bei zirka 100 Grad Celsius gut bearbeiten, zu Blech und Draht walzen, ziehen und pressen. Bei gewöhnlicher Temperatur und bei Temperaturen über 200 Grad Celsius hingegen wird es spröde. An der Luft überzieht es sich schnell mit einer Oxydhaut, die eine gute Schutzdecke gegen weitere Angriffe bildet.

Verarbeitet wird das Zink zu Blech für Dachdeckungen, ferner wird es als Zinkguß für das Kunst- und Baugewerbe, als Material für Gehäuse, Knöpfe usw. verwendet. Das weiße Zinkoxyd wird zu Zinkfarbe verarbeitet. Erhebliche Mengen Zink werden zur Herstellung von Messing benutzt (siehe oben). Auch finden Zinklegierungen mit Zinn, Blei und Kupfer häufig als Lagermetalle Verwendung.

In vielen Fällen werden aus Metall hergestellte Gegenstände mit einem Zinküberzug versehen, um die Oberfläche vor chemischen Einwirkungen zu schützen oder um dem Stück ein besseres Aussehen zu geben. Man kennt zwei Arten der Verzinkung: Erstens die Heißeverzinkung. Sie kann geschehen durch Feuerverzinkung, indem die gut gereinigten Gegenstände in ein Bad von geschmolzenem Zink eingetaucht werden, oder durch Troden-

verzinkung, auch Scherardisieren genannt. Die letztere Methode besteht in einem Erhitzen der sauber gereinigten Stücke in einem mit Zinkstaub und Quarzsand beschickten rotierenden Gefäß bei zirka 200 bis 315 Grad Celsius. Eine dritte Methode, die sogenannte Dampfverzinkung oder das Comperisieren, besteht in einer Verzinkung durch Zinkdampf.

Zu dieser Art der Verzinkung gehört auch das Schoopsche Metallspritzverfahren, bei welchem in einer geheizten Düse Zinkdraht geschmolzen und durch Druckluft auf den zu überziehenden Gegenstand gespritzt wird.

Die zweite Art der Verzinkung ist die sogenannte Kaltverzinkung, bei welcher elektrolytisch ein gut haftender Überzug auf den Gegenstand niedergeschlagen wird.

Durch die gegebene Beschreibung mag die Wichtigkeit und Bedeutung unserer Zinkhüttenindustrie für unseren Außenhandel und unsere Wirtschaft genügend beleuchtet worden sein. Durch den Versailler Vertrag sind nun jedoch für die Jahre von 1921 ab sämtliche oben angegebenen Zahlen über Zinkstatistik in Deutschland dadurch umgestürzt worden, daß der größte Teil der Zinkhütten in Oberschlesien an Polen abgetreten werden mußte. Unser Bedarf an Zink kann deshalb zurzeit nicht mehr im Lande gedeckt werden, wir sind vielmehr auf Einfuhr von Erzen oder Fertigzink aus dem Ausland angewiesen.

Um an einigen Zahlen die Bedeutung allein der von uns abgetretenen, in Oberschlesien gelegenen Zinkhütten nachzuweisen, seien folgende aus dem Jahre 1901 stammende Zahlen zum Vergleich gegeben. Es produzierten im Jahre 1901 an Zink:

	Tonnen		Tonnen
Frankreich	27 800	Oesterreich	7 700
Bereinigte Staaten v. Amerika	124 000	England	8 000
Rheinland, Belgien, Holland	202 000	Schlesien*	105 000

* 20% der Weltproduktion.

Eine Tabelle der größten Zinkhütten Deutschlands mit Angabe der Produktion aus dem Jahre 1901 sei noch hinzugefügt:

	Tonnen		Tonnen
Schlesische A.-G., Schlesien	26 700	Hütten zu Stolberg, Rheinland	18 900
G. v. Biesches Erben "	25 500	Rhein.-Maff. Hütten, "	10 000
Herzog v. Ujest "	24 700	Märk. Weisäl Baw.-Ver., Westf.	6 500
Donnerzsmarsche Hütten	24 000	Bergeliusche Hütten "	5 800

Arbeitsleistungen vor und nach dem Kriege

* Anerkennung allen Kollegen, die sich in ernster Arbeit bemühen, zur Verteidigung des Achtstundentages einwandfreies und zweckdienliches Material beizuschaffen, das eine Gegenüberstellung der vor- und nachkriegszeitlichen Arbeitsleistungen ermöglicht. **An der Hand von Tatsachen** wollen wir die von arbeiterfeindlicher Seite immer wiederkehrende Behauptung widerlegen, daß der Achtstundentag eine Verminderung der Produktion verschulde und die Arbeitsleistungen der Arbeiter gesunken seien. Wer uns in praktischer Arbeit hilft und mit Material unterstützt, dient der Sache, nicht aber, wer

den Gewerkschaften fälschlich unterstellt, daß sie nicht willens seien, den Achtstundentag zu verteidigen u. a. m. Wo berechnigte Kritik am Plage ist, hat jeder Kollege Recht und Pflicht, seine Auffassung sachlich zu vertreten. Hier aber heißt es, **praktisch mitzuarbeiten**, durch ein erdrückendes Material den Beweis zu erbringen, daß der Achtstundentag keine verringerten Arbeitsleistungen brachte. **Schafft Material von allen Seiten bei. Säumet nicht!** Aus dem in letzter Woche eingegangenen Material veröffentlichen wir heute die Arbeitsleistungen aus einigen Gießereibetrieben (nebst Schlossereien) Mitteldeutschlands.

A. Arbeitsleistungssteigerung des Stahlwerks R. (Abteilung Stahlguß) in Z.:

Maschinenformerei.

1914 (elektr. getr. Masch.) 2 Former:	1922 (Wendemaschinen) 2 Former:
Laufräder . . . 4 Stück in 21 Std.	6 Stück in 16 Std.
Leistungssteigerung 1922: 2 Stück und 5 Std. Zeitersparnis.	
1914 (elektr. getr. Masch.) 1 Former:	1922 (Wendemaschinen) 1 Former:
Unterlippen . . . 5 Stück in 10 $\frac{1}{2}$ Std.	8 Stück in 8 Std.
Leistungssteigerung 1922: 3 Stück und 2 $\frac{1}{2}$ Std. Zeitersparnis.	

Sandformerei (Stahlguß).

1914 1 Former:	1922 1 Former:
Schlacken . . . 8 Stück in 10 $\frac{1}{2}$ Std.	4 Stück in 8 Std.
Leistungssteigerung 1922: 1 Stück und 2 $\frac{1}{2}$ Std. Zeitersparnis.	
1914 2 Former:	1922 1 Former:
Hartpreßstengel 18 Stück in 66 Std.	16 Stengel in 37 Std.
Leistungssteigerung 1922: 29 Stunden Zeitersparnis.	
1914 1 Former:	1922 1 Former:
Schwallbunzen 5 Stück in 10 $\frac{1}{2}$ Std.	5 Stück in 7 Std.
Leistungssteigerung 1922: 3 $\frac{1}{2}$ Stunden Zeitersparnis.	
1914 1 Former:	1922 1 Former:
Stempel . . . 2—3 Stück in 10 $\frac{1}{2}$ Std.	3 Stück in 7 Std.
Leistungssteigerung 1922: 3 $\frac{1}{2}$ Stunden Zeitersparnis.	

Schleiferei.

1914 1 Schleifer:	1922 1 Schleifer:
Schwallbunzen 440 cm lg., 180 cm br. ausschleifen	4 Stück in 10 $\frac{1}{2}$ Std.
4 $\frac{1}{2}$ —5 Stück in 7 Std.	
Leistungssteigerung 1922: $\frac{1}{2}$ —1 Stück u. 3 $\frac{1}{2}$ Stunden Zeitersparnis.	

B. Eisengießerei A. G. in Z. Spezialbau: Brickettpressen.

Formerei.

	Dauer der Arbeit: 1914	1922	Leistungssteigerung
Rad formen auf Spezialmaschine . . .	19 Std.	14 Std.	36 Proz.
Zellerrahmen, Sandformerei	7 $\frac{1}{2}$ "	5 "	50 "
Preßkloß, "	330 "	280 "	18 "
Schwungrad, "	120 "	88 "	36 $\frac{1}{2}$ "

Kesselschmiede.

1 Dampfsteller nieten	5 "	4 "	25 "
1 Röhrentrockner zusammenbauen . . .	30 "	22 "	36 $\frac{1}{2}$ "

Hobelei.

1 Preßdruckstange hobeln	32 "	25 "	28 "
1 Schwungrad	3 "	2 $\frac{1}{2}$ "	20 "

Schlosserei (Maschinenbau). Dauer der Arbeit: 1914		1922	Leistungssteigerung
Pressdruckstange (älteren Modells)	33 Stb.	16 Stb.	106 Proz.
Pressenkurbelwelle = =	25 =	14 =	78 =
Regulator = =	40 =	18 =	123 =
Nachregler	105 =	50 =	110 =
Einlassventile	50 =	37 =	35 =
Dampfcylinder	45 =	30 =	50 =
Schlosserei (Britettbau).			
Britettrinnen	10 =	6 =	66 ² / ₃ =
70 er Stehlager	90 Min.	50 Min.	80 =
Müttelsieb	60 Stb.	60 Stb.	—
Dreherei.			
Einsahbüchsen	1 =	1 =	—
Streudüfengehäuse	1 ³ / ₄ =	1 =	75 =
70 er Kammlager	3 =	2 =	50 =
Stempelschaft	2 =	1 ¹ / ₂ =	50 =
Grundschieberstange	7 =	4 =	75 =
Expans. Schieberstange	6 ³ / ₈ =	4 ³ / ₈ =	44 ¹ / ₂ =
Kurbelwelle 10"	89 =	70 =	27 ¹ / ₂ =
" 14"	98 =	60 =	22 ¹ / ₂ =
Bohrerei (angelernte Arbeiter).			
Zunge	5 =	2 ³ / ₈ =	87 =
Bär (Pressenkreuzkopf)	14 =	8 ¹ / ₈ =	68 ¹ / ₃ =
Müttelsiebbüchse	5 =	3 ¹ / ₈ =	50 =
Rohlenzuführung	8 =	6 ¹ / ₈ =	26 =

C. Arbeitsleistung der Gießerei M. & Co. in G.

Jahr	Formen	Stb.	Gesamtleistung pro Woche	Wochenleistung des Einzelnen	Stundenleistung des Einzelnen
1914	9	60	12000 kg	1335 kg	22 ¹ / ₄ kg
1922	16	48	20000 =	1250 =	25 ⁵ / ₈ =

Diese Arbeitsleistung beider Jahrgänge umschließt die Rohleistung, also einschließlich Schrott und sonstigem Gussabgang. Vor dem Kriege bestand zum großen Teil die Fabrikation aus Fabrikaten für Zementformen, welche mehr Schrott mit sich brachte, während jetzt der Werkzeugbau mehr gepflegt wird, welcher verhältnismäßig weniger Schrott hervorbringt. Dementsprechend ist die heutige Arbeitsleistung trotz des augenscheinlichen Mißverhältnisses bei der Wochenleistung des Einzelnen höher als in Friedenszeiten. Dieses geht hervor aus dem lieferbaren

Reinguß:

Jahr	Formen	Stb.	Gesamtleistung pro Woche	Wochenleistung des Einzelnen	Stundenleistung des Einzelnen
1914	9	60	7500 kg	833 ¹ / ₃ kg	rund 14 kg
1922	16	48	15000 =	937 ¹ / ₂ =	= 19 ¹ / ₂ =

Abteilung Schlosserei.

Der Bau von Bohrmaschinen ist

von 10 Bohrmaschinen pro Monat mit 5 Schloßern bei 10 Stb. Arbeitszeit auf 90 = = = = 14 = = 8 = = gesteigert.

Die Leistung des einzelnen Schloßers betrug also vor d. Kriege pro Monat = 2 Bohrmasch. = = = = beträgt zurzeit pro Monat etwa = 6 =

Gießerei: Technische Verbesserungen laut Vorschlag des Betriebsrats, wie Anschaffung eines elektrischen Krans, sind bisher stets abgelehnt worden. Dadurch würde die Produktion jedenfalls noch gesteigert werden.

Schlosserei: In dieser Abteilung sind Verbesserungsvorschläge des Betriebsrats zum Teil erfüllt worden.

Zur Frage der deutschen Zahlungsbilanz

Bruno Asch, Höchst a. M.

Die Stabilisierung der deutschen Währung, die sich immer deutlicher als zentrales Problem der deutschen Volkswirtschaft und als eine sehr wichtige weltwirtschaftliche Frage erweist, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die in den verschiedenen in diesen Blättern veröffentlichten Darlegungen bereits wiederholt hingewiesen worden ist. Ein sehr bedeutendes Moment in diesem Komplex von Problemen ist die Frage nach dem gegenwärtigen Stand der deutschen Zahlungsbilanz nach außen. Bei der Betrachtung der Lage soll von den Verpflichtungen zu Sachlieferungen und Zahlungen auf Grund des Friedensvertrages abgesehen werden, obwohl unter den gegenwärtigen Verhältnissen natürlich die einschneidendsten Konsequenzen gerade aus diesen Verpflichtungen sich ergeben.

Der Warenverkehr der Völker untereinander, Käufe und Verkäufe von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigwaren, Lebensmitteln und vielem anderen ergeben eine Summe von Zahlungsverpflichtungen und Forderungen. Bleibt die Warenausfuhr eines Landes wertmäßig unter der seiner Wareneinfuhr, so ergibt sich eine passive Handelsbilanz, das heißt für die eingeführten Güter ist nach außen mehr zu zahlen als für die ausgeführten Erlöst wird. Ist das Verhältnis umgekehrt, so spricht man von einer aktiven Handelsbilanz. Aktivität oder Passivität der Handelsbilanz brauchen aber nicht übereinzustimmen mit dem Ergebnis der Zahlungsbilanz, das heißt dem Verhältnis, welches sich aus der Gesamtheit aller Zahlungsverpflichtungen und Forderungen der betreffenden Völker ergibt. Passivität der Handelsbilanz und Aktivität der Zahlungsbilanz schließen sich nicht nur nicht aus, sondern sind vor dem Kriege gerade das Kennzeichen der reichen, im Weltwirtschaftsverkehr an erster Stelle stehenden Nationen, wie etwa Großbritanniens oder Deutschlands gewesen. Den Verpflichtungen aus der Mehreinfuhr standen z. B. bei England die großen Forderungen gegenüber, die sich aus der Tätigkeit als erster Transporter der Welt — England hat mit seiner großen Handelsflotte einen wesentlichen Teil aller Waren über die verschiedenen Meere geführt — ergaben oder aus der Stellung als Weltbankier, in dessen Zentrale London ein erheblicher Teil aller Geldüberweisungen, Geldgeschäfte der handeltreibenden Völker erledigt wurde. Galt doch das englische Pfund Sterling als der sicherste Wertmesser unter den Währungen der Welt und der Handelswechsel auf London als das beliebteste Zahlungsmittel nicht nur in den angelsächsischen Ländern. Große Summen flossen als Zinsen und Gewinne aus den in der ganzen Welt angelegten Kapitalien, die englischen Rentnern oder Unternehmern gehörten, Millionen Pfund als Tribut Indiens z. B. in der Form der großen Pensionen an in Indien tätig gewesene und in England lebende englische Beamte. Demgegenüber standen natürlich auch große Beträge, die aus England für die verschiedenartigsten Ausgaben hinausflossen, erwähnt sei nur der Reiseverkehr nach der Schweiz, Italien und anderen Ländern, zu deren Besuchern viele Engländer gehörten. Jedenfalls ergab sich trotz der statistisch festgestellten Passivität der Handelsbilanz eine starke Aktivität der Zahlungsbilanz, ohne die die ständig fortschreitende Investierung englischen Kapitals im Auslande ohne Leerbluten

der heimischen Wirtschaft natürlich gar nicht möglich gewesen wäre. Dasselbe Verhältnis zeigten in mehr oder minder großem Umfange die anderen großen Gläubigernationen der Welt, zu denen in den letzten Jahrzehnten auch Deutschland gehörte.

Wie stehen die Dinge nun heute in Deutschland? Über den Stand der Handelsbilanz sollten uns die statistischen Zahlen, die über den Außenhandel veröffentlicht werden, unterrichten. In Wirklichkeit ist dies jedoch gegenwärtig ein Buch mit sieben Siegeln, denn die veröffentlichten Zahlen können angesichts der fortschreitenden Geldentwertung keinen zuverlässigen Maßstab abgeben. Man hat lange genug Zahlen an die Öffentlichkeit gebracht, die einfach die Marktbeträge der Einfuhr und Ausfuhr nebeneinanderstellten und bei denen von den verschiedensten Seiten bereits Zweifel wegen ihrer Zuverlässigkeit laut wurden. Nach geraumer Zeit ist man dann endlich zum Bewußtsein der Tatsache gekommen, die heute alle Zahlengegenüberstellungen in Bilanzen, Kalkulationen usw. als falsch erscheinen läßt, daß nämlich Vergleiche nur einen Wert haben, wenn sie auf den gleichen Nenner bezogen werden, daß aber die Reichsmark dieser Nenner nur noch dem Worte nach, aber nicht mehr der Wirklichkeit nach ist, weil die heftigen Schwankungen ihres Wertes die Reichsmark ihrer Fähigkeit, Vergleichsmaßstab zu sein, vollständig beraubt haben. Vergleiche ich aber Zahlen miteinander, die ganz verschiedenartige Dinge bezeichnen, dann ist der angestellte Vergleich falsch und die erzielten Ergebnisse sind irreführend. Und dies ist bei den Zahlen der Handelsbilanz endlich sehr offensichtlich geworden, als die Entwertung der Mark im Spätsommer ein rasendes Tempo annahm und die Wertschwankungen einen bisher nicht bekannten Umfang. Man hat nunmehr versucht, die Berechnungen in der Form durchzuführen, daß man die Marktwerte auf Goldmark umrechnete und dadurch die Einflüsse der Schwankungen der Papiermark beseitigte. Wieweit dies einwandfrei möglich ist, steht dahin, jedenfalls lassen auch diese Berechnungen sich nur mit sehr großer Vorsicht verwerten und es ist nicht möglich, sie als exakte Daten anzuwenden. Nach den Berechnungen des Statistischen Amtes (veröffentlicht in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 22) betrug z. B. die Ausfuhr im Oktober 290 Mill. Goldmark, die Einfuhr dagegen 531 Mill. Goldmark und im Durchschnitt der Monate Januar bis August 1922 die Einfuhr 515, die Ausfuhr 338 Mill. Goldmark. Danach würde mit einer Passivität der Handelsbilanz im Jahre 1922 in Höhe von etwa 2 Milliarden Goldmark zu rechnen sein. Wieweit diese Zahlen als feste Unterlagen gelten können, steht nach dem Vorhergesagten dahin, jedenfalls aber ist mit der Tatsache einer erheblichen Mehreinfuhr zu kalkulieren, die mit in erster Linie durch den Bedarf an Lebensmitteln, Futtermitteln, Kohle und einer Reihe wichtiger industrieller Rohstoffe bedingt ist, zum Teil aber auch Güter umfaßt, deren Einfuhr durch rigorose Zölle verhindert werden könnte und trotz der Widerstände der Interessenten (zu denen auch die Arbeiter der betreffenden Industrien gehören können) verhindert werden müßte. Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, Meliorierung von Odland (wichtig für die anscheinend sehr schnell fortschreitende Arbeitslosigkeit und ihre produktive Bekämpfung), Steigerung der Kohlenproduktion (durch technische Verbesserungen, Schaffung neuer Schachtanlagen, bessere Ernährung, Sozialisierung des Kohlenbergs-

baues) sind daher notwendige Maßnahmen zur günstigeren Entwicklung unserer Handelsbilanz, dieser sehr wesentlichen Voraussetzung für eine erfolgreiche Stabilisierung der Mark.

Wie steht es nun mit unserer Zahlungsbilanz? Weggefallen sind die erheblichen Einnahmen aus dem Transportgeschäft, vielmehr dürfte trotz des Wiederaufbaues der Handelsflotte noch ein sehr erheblicher Betrag für Seetransporte an andere Völker bezahlt werden. Weggefallen sind die sehr großen Einnahmen aus im Auslande angelegtem werbenden Kapital, aus ausländischen Rentenpapieren, ja der Zustand ist noch zu unseren Ungunsten dadurch beeinflusst, daß das auf dem Wege der Kapitalsflucht nach dem Kriege ins Ausland gegangene Kapital der heimischen Wirtschaft fehlt, daß aber auch seine Erträgnisse in großem Umfange vorläufig draußen stehen bleiben.

An unsere Zahlungsbilanz verbessernden Faktoren haben wir zu verzeichnen: den Fremdenverkehr, der erhebliche Summen nach Deutschland bringt; das in Deutschland Anlagemöglichkeiten suchende Auslandskapital; die Zuwendungen von im Auslande wohnhaften Freunden, Verwandten und Wohltätern an in Deutschland lebende Personen, Vereinigungen usw. Außerdem aber und dies ist für das Gesamtbild unserer Zahlungsbilanz seit Kriegsende von sehr großer Bedeutung gewesen, der Export von deutschen Banknoten, an dem das Ausland ungeheure Summen verloren hat.

Zahlenmäßig sind diese unsichtbaren Exporte und Importe nicht zu erfassen, aber selbst wenn man ihren Umfang als sehr beträchtlich ansieht, kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch die deutsche Zahlungsbilanz kein sehr erfreuliches Bild zeigt. Gelingt es aber, in Deutschland wirtschafts- und währungspolitische Maßnahmen durchzusetzen, die einer Stabilisierung der Mark dienen, das Reparationsproblem einer einigermaßen vernünftigen Regelung zuzuführen und dem Auslande den entschiedenen Willen zur Sanierung unserer Verhältnisse zu beweisen, so erscheint es mir nicht zweifelhaft, daß alsdann auch diejenigen — an sich nicht allzugroßen — langfristigen Waren- und Finanzkredite im Auslande zu beschaffen sein werden, die notwendig sind, um den Zeitraum zu überbrücken, den wir voraussichtlich brauchen werden, um auch unsere internationale Zahlungsbilanz wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Das Wirken der Betriebsräte in Deutschland

Long Sender (Frankfurt a. M.)

II.

Sinsichtlich der **Wählbarkeit**, die bekanntlich erst mit dem Alter von 24 Jahren gegeben ist, hat die Praxis die Richtigkeit unserer bereits bei Beratung und Verabschiedung des Gesetzes geltend gemachten Bedenken erwiesen. Es wird nämlich darüber Klage geführt, daß die Grenze zu hoch gegriffen ist. Dadurch ist in einer ganzen Reihe von Fällen die Wahl gescheitert, oder aber die Belegschaft sah sich gezwungen, das Amt ganz ungeeigneten Kandidaten zu übertragen. Ganz besonders aber ist hierdurch die Beteiligung der **Frauen** an der Betriebsratsmitgliedschaft erschwert. Die über 24 Jahre

alten Frauen sind vielfach bereits verheiratet und durch die doppelte Belastung mit Berufsarbeit und Haushalt dann häufig außerstande, noch Funktionen im Betrieb zu übernehmen. Von den unverheirateten Arbeiterinnen aber ist infolge der hohen Altersgrenze ein großer Teil ausgeschlossen und der Effekt ist, daß infolgedessen weibliche Mitarbeit im Betriebsrat in den meisten Fällen gar nicht in Kraft tritt, obwohl häufig durchaus geeignete jüngere Personen vorhanden wären. Es läßt sich auch auf die Dauer ein Zustand gar nicht aufrechterhalten, in dem zum höchsten politischen Parlament das Wahlrecht vom 21. Lebensjahr an ausgeübt werden kann, während zur Übernahme einer im wesentlichen nur beratenden Tätigkeit im Betriebsrat mindestens das 24. Lebensjahr überschritten sein muß. An einer durch die hohe Altersgrenze gehemmten, viel stärkeren Heranziehung der Arbeiterinnen zur Betriebsratsstätigkeit aber haben die Gewerkschaftsorganisationen das allergrößte Interesse und sollten darum diesem Problem aus den verschiedensten Gesichtspunkten heraus erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Interessant ist in dieser Hinsicht eine Bemerkung im Bericht des 2. Bezirks der württembergischen Gewerbeaufsicht:

„Betriebe mit einer Mehrheit von Arbeiterinnen wurden wiederholt ohne weibliche Betriebsratsmitglieder gefunden, weil die Arbeiterinnen bei der Wahl entweder umgangen wurden oder selbst darauf verzichtet hatten; dagegen kam der Gewerbeaufsichtsbeamte auch in Betriebe, wo vom gesamten Betriebsrat nur das weibliche Mitglied im Beisein des Unternehmers das Wort führte und die Anliegen der Arbeiter vortrug.“

Daß dies nicht nur ein vereinzelter Fall und geeignete weibliche Funktionäre nicht eine ganz vereinzelt Ausnahme sind, beweist auch der Bericht der Verwaltungsstelle Chemnitz des Deutschen Textilarbeiterverbandes, wo in 275 Betrieben der Verwaltungsstelle über 500 weibliche Betriebsratsmitglieder gezählt worden sind und hinzugefügt wird, daß in Betrieben mit vorwiegend weiblichen Beschäftigten sie auch als Vorsitzende tätig sind. Gerade den Erfahrungen im Textilarbeiterverband sollten die übrigen Gewerkschaftskollegen ihr Interesse zuwenden, weil ihnen hier die Praxis manches Vorurteil zu beseitigen helfen würde.

Auf die Frage 3 nach dem **Verhältnis der Betriebsräte zu den Unternehmern** lautet das wiedergegebene Unternehmerurteil (Gewerbekammer Hamburg) dahin, daß infolge der Einrichtung der Betriebsräte dieses Verhältnis keineswegs besser geworden sei. Auf der andern Seite hebt insbesondere der Schuhmacherverband hervor, daß es wohl eine Reihe Unternehmer gibt, die der Tätigkeit des Betriebsrats keine Schwierigkeiten in den Weg legen, ihnen stehen jedoch eine große Zahl Arbeitgeber gegenüber, die dem Betriebsrat auch die Erfüllung der einfachsten Aufgaben unmöglich zu machen suchen. Darum müßten die Bestimmungen des § 66 Abs. 3, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, und des § 66, Abs. 4, das Einvernehmen zwischen der Belegschaft und dem Unternehmer zu fördern, vorwiegend an die Adresse der Unternehmer gerichtet sein, denn es seien solche Unternehmer **nicht** zu finden, die den Betriebsrat fördernd unterstützen.

Dagegen gehen die amtlichen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1921 in ihrem Urteil sehr stark auseinander, doch scheinen die günstigen Urteile zu überwiegen. Allerdings lauten die Berichte zum Teil außerordentlich pessimistisch, wie zum Beispiel derjenige der württem-

bergischen Gewerbeaufsicht im Bezirk 3, wenn er sagt, daß von manchen Unternehmern den Betriebsräten ihre Aufgabe nur wenig erleichtert, ein wirkliches Miteinanderarbeiten nur selten wahrgenommen wurde. Oder der preußische Bericht (Berlin), der feststellt, daß in einzelnen Betrieben Leitung und Betriebsrat ständig miteinander im Kampfe lagen, „so daß Gewerbegericht, Schlichtungsausschuß und Gewerbeaufsichtsamt fortdauernd durch die Streitigkeiten in Bewegung gehalten wurden, womit keineswegs gesagt sein soll, daß die Schuld etwa regelmäßig auf seiten der Arbeitnehmer gelegen habe.“

Wer etwas Einblick in die Verhältnisse gewisser Berliner Großbetriebe hat, wird die letztere, in einem amtlichen Bericht immerhin bemerkenswerte Feststellung nur zu wohl würdigen können.

In der Mehrzahl der günstiger lautenden Berichte wird hervorgehoben, daß die mehr oder weniger verständnisvolle Stellungnahme des Arbeitgebers oder der Betriebsleitung von wesentlichem Einfluß auf das Verhalten des Betriebsrats ist, so daß in dieser Stellungnahme die Hauptsache für die große Verschiedenheit in dem Auftreten und der mehr oder minder erfolgreichen Tätigkeit des Betriebsrats liege.

Schließlich wird auch der schwierigen Vermittlerrolle gedacht, die dem Betriebsrat auferlegt wird und die in bestimmten Fällen — mit Recht und mit Unrecht — zur Folge hatte, daß sich Reibungen zwischen Betriebsrat und Belegschaft ergaben. Aus dieser Tatsache erhellen die großen Gefahren, die die Tätigkeit des Betriebsrats mit sich bringen kann, wenn er durch seine Vermittlerrolle nicht das Vertrauen seiner Kollegen verlieren will. Man wird darum von Wahl zu Wahl eine bessere Auslese treffen, weil die Bedeutung der Betriebsrats-tätigkeit im wesentlichen eine Persönlichkeitsfrage ist und die ungeheuren Schwierigkeiten von vielen erst im Amte erkannt werden. Wer in einem Großbetrieb mit Gewissenhaftigkeit das Amt des Betriebsrats verwaltet hat, wird zweifellos auch ein gerechteres Verstehen für die Tätigkeit der Gewerkschaftsbeamten anzubringen in der Lage sein.

Die Mehrzahl der Streitigkeiten bezog sich auf die Kosten der Geschäftsführung, die Freistellung von der Arbeit und das Abhalten der Sprechstunden während der Arbeitszeit. Es sind in der Praxis die unterschiedlichsten Regelungen getroffen worden. Die thüringische Gewerbeaufsicht hat eine Tabelle des für die Betriebsrats-tätigkeit in Betrieben verschiedener Größe notwendigen Zeitaufwands aufgestellt, die wir des Interesses halber hier beifügen wollen:

bis 100 Beschäftigte	erfordern	durchschnittlich	täglich	$\frac{1}{2}$ bis 1	Stunde
= 300	"	"	"	1	= 2 Stunden
= 2000	"	"	"	"	8 "
über 2000	"	"	"	"	16 "

Interessant ist in diesem Zusammenhang folgende Stelle aus dem Bericht der badischen Gewerbeaufsicht:

„Die von den Betriebsräten, vor allem ihren Vorsitzenden, zu bewältigende Arbeit ist in großen Werken recht erheblich. Wir haben von dem Fleiße und der Geschicklichkeit gerade der Betriebsratsvorsitzenden in den großen Werken durchweg einen sehr günstigen Eindruck erhalten. Sie wissen in allen Teilen des Betriebes Bescheid und sind meist verständnisvolle und gewandte Verhandler.“

Damit wird bewiesen, wie der Mensch mit den ihm gestellten höheren Aufgaben wächst und daß innerhalb des Proletariats eine beträchtliche Anzahl tüchtiger Kräfte vorhanden sind, die trotz der geringeren Bildung, die man ihnen zuteil werden ließ, sich ein sehr beachtenswertes Maß von Kenntnissen und Gewandtheit anzueignen wußten. Um wieviel größere Resultate dürfen wir erwarten, wenn einmal das schöne Wort „Freie Bahn dem Tüchtigen“ hinsichtlich des Ausgangspunkts wie des Bildungsgangs der Menschen mehr als ein Schlagwort sein wird.

Professor Heyde selbst faßt das Gesamtbild dahin zusammen, daß durch das Gesetz eine Neuverteilung der Machtverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Belegschaft vorgenommen oder zumindest sanktioniert worden sei, daß die deutschen Arbeiter sich in die kniffligen Bestimmungen des WRG außerordentlich vertieft und im allgemeinen nur die ihnen aus dem Gesetz zustehenden Rechte in Anspruch nehmen, so daß es gelungen sei, einen Modus vivendi zu finden, wie ihn etwa auch die parlamentarischen Verfassungen, die ursprünglich gemeinhin einem Herrscher abgerungen werden mußten, im Staatsleben allmählich haben entstehen lassen. Er betont indessen, daß dieser große Prozeß noch nicht zum Abschluß gekommen und alles noch im Flusse sei.

Mehr Jugendarbeit!

G. Schubert, Frankfurt a. M.

Als nach der Gründung der proletarischen Jugendbewegung 1906 bis 1909 die bürgerlichen Pfadfinder- und Jungdeutschlandgruppen wie Pilze aus der Erde schossen, gab es leider noch keine festen Jugendabteilungen der Gewerkschaften. Gerade damals wären sie aber sehr notwendig gewesen, denn die Arbeiterjugend war bald den schlimmsten Verfolgungen und Schikanen ausgesetzt, weil sie immer deutlicher ihren antimilitaristischen Standpunkt hervorhob. Es kamen dann polizeiliche Auflösungen der proletarischen Jugendvereine und der bekannte Paragraph des R.V.G., der Jugendlichen unter 18 Jahren politische Betätigung verbot, gab eine Handhabe dazu. Hätte man also damals Gewerkschaftsgruppen gehabt, dann wäre eine sofortige Überschreibung der Mitglieder möglich gewesen. Aber schon damals gab es in den Reihen der Jugend Gegner der gewerkschaftlichen Jugendgruppen. Möglich, daß es eine Vertennung war, möglich aber auch, daß das einseitige Hervorheben der Berufsinteressen die entstehenden Jugendgruppen zur Abwehr zwang. Auch heute gibt es noch weite Kreise in der Arbeiterschaft, besonders Jugendführer, die den gewerkschaftlichen Jugendgruppen nicht besonders gewogen sind, in der ganz gut gemeinten Annahme, die Jugend gehöre in die Arbeiterjugendvereine oder in die kommunistische Jugend. Das ist jedoch eine vollkommene Vertennung der Wirklichkeit, denn wie käme die Jugendbewegung wirklich an die Masse der Jugendlichen heran, wenn wir sie nicht als Gewerkschaften im Betrieb erfassen? Während früher die Jugendvereine ihre Mitglieder allmählich der Gewerkschaft zuführten, ist jetzt das Gegenteil der Fall, die Jugendgruppen der Gewerkschaften führen den politischen Jugendgruppen viel Mitglieder zu. Das scheint mir auch ganz in der Ordnung zu sein, denn ich betrachte die in Gewerkschaftsgruppen zusammengefaßte Jugend als Neuland. Entweder ganz unbewachsenes oder mit Dornen und Gestrüpp kleinbürgerlicher Erziehung bewachsenes Neuland. Wie viele unserer Lehrlinge und Jugendlichen sind aus reiner Überzeugung zu uns gekommen? Kann man als Fünfzehnjähriger überhaupt schon eine feste Überzeugung haben? Von einigen Frühreifen abgesehen, doch wohl nicht, denn das wäre auch unnatürlich. Zunächst erwarten die Jugendlichen durch ihren Eintritt in den Verband die Verbesserung ihrer Entlohnung, Schutz vor übergroßer Ausbeutung und Lehrlingschinderei, und es ist ihr gutes Recht, das von uns zu verlangen.

Sind damit die Verpflichtungen des Verbandes gegenüber diesen jugendlichen Mitgliedern erschöpft? Sie bezahlen ja doch so geringe Beiträge!

Keiner wird diese Frage bejahen, obwohl die daraus entstehende weitere Frage: „Was müssen wir noch für sie tun?“ gar nicht so einfach zu beantworten ist, denn der Verpflichtungen sind es noch gar viele. Vielleicht fällt uns die Beantwortung leichter, wenn wir uns über die Bedeutung der Jugendgruppen für die Arbeiterbewegung im allgemeinen und für den Verband im besonderen klar geworden sind.

Das müßte eine schlechte Gattung von Lebewesen sein, deren erste Aufgabe es nicht wäre, für kräftigen und lebensfähigen Nachwuchs zu sorgen. Auch der Mensch hat das Bedürfnis der Erhaltung, und wie der einzelne Mensch, so hat es auch jede Organisation. Wenn also der Verband bestrebt ist, sich einen gesunden und kräftigen — nicht nur körperlich gedacht — Nachwuchs heranzuziehen, dann ist dies nicht nur sein gutes Recht, sondern im Interesse der Erhaltung sogar seine erste Pflicht. Aber das ist eine Selbstverständlichkeit, über die man nicht lange zu sprechen braucht. Nicht so selbstverständlich scheint es leider zu sein, daß man nicht nur für Nachkommen und Zuwachs sorgt, sondern auch dafür, daß derselbe tüchtig sei, d. h. auf gut deutsch, nicht nur verbandsbuchbesitzende und marktenlebende Mitglieder, sondern Träger der Organisation und gute Sozialisten.

Wie ist das zu erreichen?

Zunächst möchte ich gleich betonen, daß ich mir nicht einbilde, das Allheilmittel dafür gefunden zu haben und daß es auch kein beliebig versandfertigtes Präparat gibt. Dagegen berechtigt mich meine 15jährige Tätigkeit in der Jugendbewegung und die dabei gemachten Erfahrungen, Vorschläge zu machen.

Bis jetzt herrscht noch häufig ein Zustand, den ich für falsch halte, indem man nämlich die Jugendlichen zu sehr bevormundet und von oben herab gnädig gewährt, gelegentlich mit der Versicherung begleitet, „das verstehst du noch nicht“ oder, „da bist du noch zu jung dazu.“ wenn man nicht, wie ich in einigen Fällen leider feststellen konnte, sogar von „Lausbuben“ und von „Kosjungen“ spricht. Die Tragweite dieser „Pädagogik“ kann nur der überschauen, dem sich einmal junge Menschen anvertraut haben und ihm ihr Herz ausschütteten — oder man braucht sich doch nur seiner eigenen Jugend zu erinnern. Das gilt besonders für diejenigen, die schon als Jugendliche Verbandsmitglieder waren und mit Stolz ihr Verbandsbuch zeigten. Nur einem Zufall ist es zu danken, daß ein guter Kollege heute noch aktiv tätig ist, nachdem man ihn einmal aus einer Mitgliederversammlung — obwohl er schon Mitglied war — hinauswies mit der Bemerkung: „Hier ist keine Lausbubenversammlung!“ Das liegt zwar schon einige Jahre zurück und war in Bayern, aber leider ereignen sich derartige Dinge heute noch.

Die erste und wichtigste Forderung lautet also: Nehmt die Jugend ernst, auch dann, wenn ihre Vorschläge und Auffassungen uns „Alten“ drollig und grotesk erscheinen. Vielleicht erscheinen sie nur so und wenn man sie genauer betrachtet, enthalten sie manches gute Körnchen, weil die Jugend die Dinge noch unbefangener sieht.

Ob ein Mensch brauchbar ist, kann man am wenigsten aus seinen Äußerungen entnehmen, viel wichtiger ist es, ihm bestimmte Aufgaben zu geben und ihn daraufhin zu prüfen und zu beobachten. Dabei kommt es weniger darauf an, ihm große Dinge zuzumuten, z. B. ein Referat zu halten, als vielmehr darauf, seine Zuverlässigkeit in kleinen Dingen zu erproben, z. B. ein Sammlungslokal bestellen und Einladungen ergehen zu lassen. Differenzen mit seinem Meister soll der Lehrling zunächst einmal selbst ausfechten und erst dann, wenn der Meister resolut zu werden droht, soll der Vertrauensmann eingreifen. Er soll sich dagegen wehren, wenn er als „Mädchen für alles“ verwendet wird und sich auf den Lehrvertrag berufen. Überhaupt in wirtschaftlichen Fragen öfter selbst vortellig werden. Das schafft Selbstvertrauen und Charakterstärke. Dabei ist auf die bestehende Gefahr zu achten, daß es nicht in Selbstgefälligkeit ausartet.

Zu dieser Selbständigkeit in wirtschaftlichen Fragen ist aber auch eine gründliche geistige Ausbildung erforderlich. Dazu genügt die Jugendzeitung allein nicht. Ebenfalls ungenügend sind Einzelvorträge, zum mindesten soll man dabei Hilfsmittel verwenden, z. B. Lichtbilder, Film, Experimente usw. Viel besser sind aber Kurse mit zusammenhängenden Themen und in seminaristischer Form. Als sehr vorteilhaft erweist sich da die Methode des Genossen E. Graf, das Erarbeitete in Form von Stammbäumen graphisch darzustellen. Bei uns in Frankfurt a. M. laufen zurzeit drei Kurse mit folgenden Themen:

1. Entwicklungsgeschichte (4 Abende).
2. Wirtschaftsgeschichte (3 Abende).
3. Betriebslehre, kaufmännisch und technisch (3 Abende).
4. Arbeitsrecht, Jugendschutz (2 Abende).
5. Geschichte der Arbeiterbewegung (3 Abende).

Zu den ersten beiden Themen finden Wanderungen und Museumsbesuche statt, damit das Erarbeitete auch am Beispiel erläutert werden kann.

Wo noch keine Veranstaltungen für die Jugendgruppe stattgefunden haben, ist es möglich, daß der genannte Stoff etwas zu reichhaltig ist, dann könnte Betriebslehre und Arbeitsrecht fallen gelassen werden. Dagegen halte ich die Entwicklungsgeschichte für unbedingt notwendig, denn der bisherige Verlauf unserer Kurse hat mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, daß der Religionsunterricht der Volksschule mit seiner biblischen Schöpfungsgeschichte eine heillose Verwirrung in den jungen Köpfen angerichtet hat und daß dieses Gestrüpp unbedingt beseitigt werden muß, um der sozialistischen Weltanschauung den Weg zu ebnen. Man rede bei diesen Dingen ja nicht von Duldsamkeit, denn die ist hier bestimmt nicht am Plage. Hat man dann die Entwicklung unserer Erde und ihrer Lebewesen bis zum Menschen durchgenommen — natürlich kann das an 4 Abenden nur instruktiv und abgerundet geschehen — dann kommt die interessante Wirtschaftsgeschichte, von der primitiven Sammelwirtschaft bis zum modernen Finanzkapital. Dabei empfiehlt es sich, mit dem Genossen G. Graf in Verbindung zu treten und sich von ihm die Stammbäume der menschlichen Wirtschaft geben zu lassen. Den Teilnehmern der Betriebsrätecourse sind sie ja bekannt und können diese eventuell den Unterricht darüber abhalten, jedoch betrachte man sich die Kollegen vorher, ob sie wenigstens die einfachsten Gebote der Erziehung erfüllen können — z. B. das Rauchen untersagen und dabei die Zigarette im Munde haben oder das Biertrinken zu verbieten und selbst ein Glas vor sich zu haben, ist sicher falsch. Die Geschichte der Arbeiterbewegung darf jedoch unter keinen Umständen wegfallen, dabei soll man nicht engherzig sein und die verschiedenen Richtungen durchgehen, denn die Jugend hat ein Recht darauf, die Grundauffassungen der proletarischen Bewegung — natürlich sachlich dargelegt — zu erfahren und selbst zu urteilen. Als letztes sei noch auf Wanderungen hingewiesen, als das beste Mittel des Sichnäherkommens.

Jetzt höre ich schon einen Kollegen sagen: das alles oder ähnliches haben wir schon gemacht und doch wurde nichts erreicht. Ihm zum Trost sei gesagt, daß es uns auch in Frankfurt nicht gelungen ist, von 2000 jugendlichen Mitgliedern mehr als 100 in diesen Kursen zu erfassen und das ist sehr wenig. Die Ursache glaube ich gefunden zu haben, aber ein Mittel zur Abhilfe fand ich noch nicht. Eine unbedingte Voraussetzung für einen Erfolg unserer Jugendarbeit ist, daß die Veranstaltungen nicht getrennt nach Geschlechtern stattfinden, sondern in der Jugendbewegung gehören die Jungen und Mädchen zusammen. Keine übertriebene Ängstlichkeit, kein künstliches Trennen der beiden Geschlechter. Soll die Arbeit gedeihen, ziehe man die Mädchen mit heran: Nicht so ängstlich in punkto „bedrohter Sittlichkeit“. Wie viele sind in die Arbeiterjugend wegen des Pouffierens gekommen und sind, als sie immer Gutes hörten, bald davon abgekommen und die besten Mitarbeiter geworden.

Zum Schluß noch einiges zu der Frage, wie man diese Jugendsektionen organisiert. Zunächst muß es eine besondere Gruppe im Verband sein und ihre Jugendleitung selbst wählen lassen. Die Ortsverwaltung delegiert drei Kollegen, welche sich möglichst nicht in den Vordergrund stellen dürfen. Wo in Orten ein Jugendkartell noch nicht besteht, sollten die Metallarbeiter den Anfang dazu machen. Diesem Jugendkartell sollte man möglichst viel Arbeiten übertragen und selbst ausführen lassen, auch auf die Gefahr hin, daß einmal ein Fehler gemacht wird. Aus gemachten Fehlern lernt man mehr, als durch noch so viele Moralpredigten. Die bis jetzt genannte Organisationsform ist ja schon in den meisten Orten durchgeführt, dagegen fehlt meines Wissens noch die bezirksweise Zusammenfassung und gerade die ist zur Vermittlung von Lehrkräften und Material unerlässlich. In der gesamten Bildungsarbeit unseres Verbandes müßte das Kapitel Jugendfrage an der Spitze stehen. Die zentrale Zusammenfassung beim Hauptvorstand ist zwar schon da, scheint aber über die Arbeit in den Orten nicht genügend informiert zu werden, weshalb die bezirksweise Erfassung unbedingt dazwischengeschoben werden muß. Das Fundament des ganzen gewerkschaftlichen Aufbaues ist jedoch der Betrieb. Dasselbe gilt natürlich auch für die Jugend-

gruppen. Deshalb ist es unbedingte Pflicht der Betriebsräte und Vertrauensleute, bei ihrer vielen Arbeit die Hauptsache nicht zu vergessen, die Heranziehung des Nachwuchses. Darum muß in jedem Betrieb ein Lehrlingsobmann und je nach Größe des Betriebs eine Anzahl jugendlicher Vertrauensleute da sein. Wo die Jugend diesen Weg selbst nicht findet, müssen die Kollegen eingreifen und Lehrlingsversammlungen einberufen. Aber noch einmal: in gemischten Betrieben das Heranziehen der Mädchen nicht vergessen!

Das sind nur einige Winke und Anregungen, heißt weiter und bringt noch besseres! Wer dann manchmal verzweifeln möchte, weil er in der gegenwärtigen Zeit der Not keinen Ausweg sieht, dem rate ich, einmal in eine solche Jugendveranstaltung zu gehen, vielleicht gewinnt er dann wieder Hoffnung und Zuversicht, daß die Not der Zeit bald verschwinden muß, wenn es uns gelingt, die Jugend zu gewinnen.

Zahlung unfreiwilliger Feierschichten bei Inventur (§ 615 des B.G.B.)

Diese wichtige Streitfrage wurde von 24 Kollegen, die gleichzeitig im Auftrage ihrer anderen Mitarbeiter handelten, vor dem **Gewerbegericht in Leipzig** ausgetragen. Das Gewerbegericht fällte am 15. August 1922 folgendes Urteil:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger M. 304,90 M. (und ähnliche Beträge an die anderen 23 Kläger) zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites im Betrage von 300 M. zu tragen.

Tatbestand: Die Kläger sind in dem Fabrikbetriebe der Beklagten in Leipzig-Sellerhausen teils viele Jahre, teils kürzere Zeit als Arbeiter beschäftigt. Die Arbeitsverhältnisse unterliegen beiderseits fristloser Aufkündigung. Am 22. Juni 1922 hat die Beklagte die unter dem Aktenbedel ersichtliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Arbeiterschaft gebracht. Die Bekanntmachung hat folgenden Inhalt:

„Bezüglich der diesjährigen Inventur wurde vom Betriebsrat der Wunsch geäußert, dafür zu sorgen, daß die Belegschaft in der gewohnten Weise beschäftigt wird.

Dies mußten wir ablehnen, weil eine genaue Materialaufnahme nur möglich ist, wenn der Betrieb ruht. Um aber unseren verheirateten Leuten mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage ihren Verdienst nicht zu schmälern, haben wir uns bereit erklärt, in erster Linie für Inventurarbeiten verheiratete Leute zu beschäftigen. Außerdem wollen wir es möglich machen, daß alle Leute der Abteilung Tischlererei, Abteilung Packraum und Probierraum während der Inventur in ihren Abteilungen beschäftigt werden.

Nach von den in Frage kommenden verheirateten Leuten einige gehindert sind an der Inventur, die am Freitag den 30. d. M. und Sonnabend den 1. Juli stattfinden, teilzunehmen, muß dies bis morgen mittag den Abteilungsmeistern gemeldet werden, damit die Inventurliste in den nächsten Tagen herausgegeben werden kann.“

Daraufhin haben sich einige verheiratete Arbeiter, die nicht zu den Klägern gehören und die an den betreffenden Tagen verhindert waren, gemeldet und erklärt, an der Inventur nicht teilzunehmen. Der Betriebsrat hat am 24. Juni die Arbeiterversammlung einberufen und hat ihr die Geschäftslegung darüber, ob die Arbeiterschaft in den von der Beklagten gewollten Grenzen mit dem Aussehen der Arbeit einverstanden sei, selbst überlassen. Die Arbeiterversammlung hat beschlossen, daß der Betriebsrat bei der Geschäftsleitung der Beklagten dahin vorstellt, daß die gesamte Arbeiterschaft beschäftigt werde. Am folgenden Tage (25. Juni 1922) hat der Betriebsausschuß, der aus vier Personen besteht, das der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht. Diese hat das Ansinnen abgelehnt. Die Inventuraufnahme, zu der nach den bestehenden handels-gesetzlichen Vorschriften die Beklagte verpflichtet ist, ist am 30. Juni und 1. Juli 1922 erfolgt. Am den beiden Tagen sind von der Beklagten 493 Arbeiter beschäftigt und 250 Arbeiter, außer den Lehrlingen, nicht beschäftigt worden.

Aber diese Tatsachen besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Außer den jetzt klagenden 24 Klägern werden, wie der Prozeßvollmächtigte der Kläger zum Ausdruck gebracht hat, je nach dem Ausgang des Prozesses, voraussichtlich die weiteren nicht beschäftigten Arbeiter mit gleichen Ansprüchen an die Beklagte heran-

treten, so daß in Wahrheit ein weit größeres Streitobjekt, als worüber zurzeit der Prozeß anhängig ist, im Frage kommt.

Die Kläger beantragen, ihren Anspruch auf Annahmeverzug der Beklagten stützend, und mit der weiteren Behauptung, daß sie an den beiden Tagen ihre Dienste zur Verfügung gestellt haben, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger R. 304,90 M. (und ähnliche Beträge an die anderen 23 Kläger) zu zahlen.

Die Beklagte richtet ihren Antrag auf Klagenabweisung. Sie erhebt folgende Einwände:

1. Ihr sei es an den beiden Inventurtagen unmöglich gewesen, die gesamte Arbeiterschaft zu beschäftigen. Es läge daher eine Unmöglichkeit im Sinne des § 323 BGB vor, die sie von der Zahlung der geforderten Vergütung, deren Höhe sie zwar nicht bestreitet, deren Berechtigung sie aber allenthalben in Abrede stellen müsse, entbinde.

2. Sie hatte noch mehr Arbeiter als im vergangenen Jahre zur Inventuraufnahme herangezogen, um in diesem Jahre dem Verlangen der Arbeiterschaft entgegenzukommen. Es seien sogar mehr Arbeiter bei der Inventuraufnahme beschäftigt worden, als unbedingt zu verwenden gewesen wären.

3. Da die Arbeitsverhältnisse fristloser Kündigung unterliegen, sei durch ihre Bekanntmachung vom 22. Juni 1922 den Klägern zweifelstfrei zur Kenntnis gebracht worden, daß sie an den beiden hier strittigen Tagen nicht beschäftigt würden. Es wäre daher Sache der Kläger gewesen, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn sie für die beiden Tage Lohn haben wollten. Genau so sei auch sie dazu berechtigt gewesen. Sie habe aber davon Abstand genommen, weil nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes es als eine unbillige Härte von dem Schlichtungsausschuß erachtet und ihr dann die Verpflichtung zur Neueinstellung auferlegt werden könnte.

4. Als in früheren Jahren nicht die gesamte Arbeiterschaft beschäftigt worden sei, hatten die Nichtbeschäftigten keinen Widerspruch erhoben. Wenn auch inzwischen ein teilweiser Wechsel in der Arbeiterschaft eingetreten sein möge, so sei dieser nur als geringfügig zu bezeichnen. Infolgedessen sei der Widerspruch der Kläger nach ihrer Auffassung auch in diesem Falle nicht berechtigt.

5. § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 müsse sinngemäß Anwendung auf den jetzt in Frage stehenden Vorgang finden. Die dort vorgesehene Kürzung des Lohnes bei Streckung der Arbeit dürfte nach Einhaltung der gesetzlichen oder der ihr vorgehenden vertraglichen Kündigung erfolgen. Da im vorliegenden Falle die Arbeitsverhältnisse fristloser Kündigung unterliegen, sei in ihrer Bekanntmachung vom 22. Juni 1922 und der darin ersichtlichen Erklärung, daß die Arbeit ruhen müsse, die entsprechende Aufkündigung der Arbeitsverhältnisse zu finden.

Die Kläger treten den Behauptungen der Beklagten allenthalben entgegen. Ihre Ansprüche seien nach den Vorschriften über den Annahmeverzug gerechtfertigt. In dieser Beziehung hätte die Arbeiterschaft unter ähnlichen Gesichtspunkten auch günstige Entscheidungen für sich in dem Prozeßsachen des Landgerichts Leipzig (4 Dg. 97/22 und 4 Dg. 294/21) erzielt. Gleichgültig sei, ob in diesem Jahre noch mehr Arbeiter als im Vorjahre zur Inventur herangezogen worden seien. Die Folgerung, die die Beklagte aus dem Rechte fristloser Kündigung gezogen habe, träfe nicht zu, da, wie sie selbst nicht bestreiten könne, eine Kündigung nicht erfolgt sei. Die Heranziehung der Verordnung vom 12. Februar 1920 auf den jetzt anhängigen Rechtsstreit sei verfehlt.

Die Beklagte macht noch geltend, daß sie versucht habe, mit dem Betriebsrat sich dahin zu einigen, die Inventuraufnahme in die Woche zu verlegen, während welcher das erste deutsche Arbeiterturnfest in Leipzig stattgefunden habe, im Hinblick darauf, daß ein Teil der Arbeiterschaft sich daran beteiligt hätte. Dieser Versuch sei aber an dem fehlenden Entgegenkommen des Betriebsrats gescheitert. Es sei in dieser Hinsicht daher eine wirksame Vereinbarung nicht zustande gekommen.

Die Kläger haben bestritten, daß eine solche Einigung überhaupt angestrebt worden sei.

Entscheidungsgründe: Die Kläger sind Streitgenossen (§ 60 ff. ZPO). Die geltend gemachten Ansprüche sind Vergütungsansprüche, die sich unmittelbar auf § 615 BGB stützen. Infolge der zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverträge — § 120 ff. ZPO, auf die § 611 ff. BGB ergänzende Anwendung finden — ist der Arbeiter verpflichtet zur Leistung der versprochenen Dienste. Daß die Kläger ihre Dienste für die hier strittigen Tage angeboten haben, steht außer Frage, ebenso, daß die Beklagte die angebotenen Leistungen nicht angenommen hat. Das begründet daher den Annahmeverzug der Beklagten (§§ 293, 294 BGB). Daß es der Beklagten nicht möglich gewesen sein soll,

wie nach Lage der Sache nahe liegt, alle Arbeiter zu beschäftigen, ist bedeutungslos, da der Annahmeverzug im Gegensatz zum Schuldnerverzug (§ 285 BGB) einen vom Arbeitgeber zu vertretenden Umstand nicht voraussetzt. Nun besteht zwar über die Frage des Verhältnisses der §§ 615 und 323 BGB, auf welche letztere Bestimmung sich die Beklagte beruft, weitgehender Streit. Über diese Frage hat das Gewerbegericht in der Prozeßsache G. 3013/21, 380/22 und die Berufungsinstanz in den Prozeßsachen 4 Dg. 97/22 und besonders in 4 Dg. 492/21 eingehend Stellung genommen. Auch das Gewerbegericht schließt sich in der gegenwärtigen Zusammensetzung der Auffassung an, daß es zutrifft, daß die Unmöglichkeit der Leistung dem Annahmeverzug ausschließt. Aber für die Frage der Unmöglichkeit der Leistung kommt es nicht darauf an, ob die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes möglich ist, wenn der Arbeitgeber durch die Dienste der Arbeitnehmer in Gemeinschaft mit den von ihm zu beschaffenden Vorbedingungen ordnungsgemäße Dienstleistung erreichen will. Nach dem Inhalt des Dienstvertrages hat der Fabrikarbeiter seine Dienste zur Verfügung zu stellen und damit hat er die ihm nach dem Dienstvertrage obliegende Pflicht erfüllt. Daher ist die Berufung auf die subjektive Unmöglichkeit bei gegenseitigen Verträgen im Sinne des § 323 BGB und ein Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die beiden Tage der Nichtbeschäftigung der Kläger nicht angängig. Die Folgerung, wie sie das Gewerbegericht Plauen in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 1920 gezogen hat und wie sie abgedruckt ist in der Sammlung von Entscheidungen über die Frage „Unmöglichkeit der Leistung“ oder „Annahmeverzug“, die die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände herausgegeben hat, erscheint nicht überzeugend. Wenn dort gesagt ist, daß die Arbeitsleistung der Kläger für die Zeit der Inventur als unmöglich im Sinne der Vorschriften des BGB angesehen werden muß, so kann aus der Bestimmung des § 39 Abs. 2 BGB, wonach für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Inventur und Bilanz aufzustellen ist, weder eine nachträgliche objektive, noch subjektive Unmöglichkeit (§ 275 BGB) der Beschäftigung der Kläger gefolgert werden. Nur dann wären die Ausführungen zutreffend, wenn in dieser handelsgesetzlichen Vorschrift die Bestimmung gefunden werden könnte, daß an den Tagen der Inventuraufnahme Arbeiter nicht zu beschäftigen seien. Davon ist aber in der gesetzlichen Bestimmung keine Rede. Andererseits kann auch den Ausführungen des Landgerichts Chemnitz (abgedruckt im 26. Jahrgang der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Spalte 212 vom 1. Juni 1921) nicht in allen Stücken gefolgt werden. Dieses hat unter gleichen Voraussetzungen wie hier die Beklagte zur Hälfte verurteilt, indem das Landgericht davon ausgeht, daß unter Berücksichtigung des § 105 c der Reichsgewerbeordnung die beklagte Firma einen Sonntag mit zur Inventuraufnahme verwenden mußte, um ihre Arbeiterschaft vor zu weitgehenden Lohneinbußen zu schützen. Wenn übrigens dort gleichfalls gesagt wird, daß die Inventuraufnahme eine Unmöglichkeit der Arbeitsleistung mit sich bringe, so fehlt es dafür an der überzeugenden Begründung. Eine Inventuraufnahme macht es dem Arbeitnehmer, wie bereits ausgeführt, keineswegs unmöglich, die alleinige ihm nach dem Dienstvertrag obliegende Pflicht des Arbeitsangebots zu erfüllen. Das Gewerbegericht verkennet dabei nicht die Schwierigkeiten, die den Firmen während der Inventuraufnahme erwachsen, alle Arbeiter in dieser Zeit zu beschäftigen, aber es ist Sache der Firmen, durch entsprechende Vereinbarung mit dem Betriebsrat und Ausnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Arbeitsordnung für derartige Fragen Vorkehrung zu treffen. Es ist auch unmöglich, der Beklagten, wenn sie auch dabei die besten Ziele verfolgt haben mag, zu überlassen, welche der Arbeiter sie beschäftigen will. Denn durch die Beschäftigung eines Teils der Arbeiter hat sie selbst zum Ausdruck gebracht, daß überhaupt nur eine teilweise Unmöglichkeit in Frage kommen würde. Dann wäre es, wenn man den Ausführungen der Beklagten folgen wollte, an ihr gewesen, bei dem Widerspruch der Arbeiterschaft bei ihren Angestellten verhältnismäßig an dem beiden Tagen die Arbeitszeit herabzusetzen.

Bei diesem Sachstande erweisen sich nach der Ansicht des Gewerbegerichts, wenn es auch die Zweifelhaftheit der Frage nicht verkennet, die Ansprüche der Kläger als berechtigt.

Auch die übrigen Einwendungen der Beklagten, die sie zur Unterstützung des Haupt Einwands, der Unmöglichkeit der Leistung, geltend macht, schlagen nicht durch. Der Einwand unter 2., daß sie mehr Arbeiter als im Vorjahre zur Vornahme der Inventur hinzugezogen habe, ist nach der dargelegten Rechtsauffassung des Gewerbegerichts, die keiner weiteren Ausführung bedarf, belanglos. Wenn die Beklagte sich schließlich noch darauf beruft, daß die Arbeitsverhältnisse mittellose Aufkündigung unterliegen und aus

diesem Grunde bei dem Ruhen der Arbeit die Kläger keine Ansprüche erheben könnten, so entfallen sämtliche von der Beklagten daraus gezogenen Folgerungen, da sie selbst zugibt, eine Kündigung nicht ausgesprochen zu haben. Das hat sie auch nicht versehenlich unterlassen, sondern mit Fleiß. Denn mit Recht hat sie sich die Nachteile vorbehalten, die ihr eine Kündigung aus dem Grunde der Inverturaufnahme die Vorschriften des § 84 ff. ArbZ bringen könnten. Aus dem gleichen Grunde ist daher ein Eingehen auf den weiteren Einwand der Beklagten, daß § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 sinngemäß anwendbar sei, überflüssig, ganz abgesehen davon, daß die Voraussetzung dieser Gesetzesvorschrift für den vorliegenden Fall überhaupt nicht in Betracht kommt bei der ganz anders gearteten Rechtslage.

Auch aus dem weiteren Verteidigungsvorbringen der Beklagten, daß die Arbeiter sich in den früheren Jahren ihren Anordnungen gefügt hätten, läßt sich die offenbar gewollte Folgerung, daß die Arbeiterschaft auch in diesem Jahre damit einverstanden sein müsse, nicht halten. Die Beklagte selbst hat vorgetragen, daß die Arbeiterschaft in früheren Jahren ihren Anordnungen nicht widersprochen hätte. Ganz abgesehen nun von dem tatsächlich teilweise eingetretenen Wechsel in der Arbeiterschaft, ist der Beklagten nur insoweit zu folgen, daß in früheren Jahren die Arbeiterschaft keine Ansprüche erheben konnte, weil sie tatsächlich sich mit den Anordnungen der Beklagten einverstanden erklärte. Daß sie aber für alle Folgezeit auf die Vergütung verzichtet hätte, kann ernstlich nicht behauptet werden. Die Veränderung der Umstände erklärt sich aber, wie die Beklagte selbst in ihren Ausführungen zugegeben hat, aus der jetzt weitergehenden speziellen Arbeiterfürsorge, denn die fristlose Aufkündigung ist auch da, wo sie vertraglich zulässig ist, im Hinblick auf die Vorschriften des § 84 Abs. 1 Ziffer 4 ArbZ gewissen Beschränkungen unterworfen.

Dementprechend war die Beklagte antragsgemäß zu den im entscheidenden Teile ersichtlichen Beträgen, über deren Höhe kein Streit besteht, zu verurteilen.

Die Zulässigkeit der Berufung ergibt sich aus § 55 GG. Die Kostenentscheidung folgt den Vorschriften in § 91 ZPO, verbunden mit § 58 GG.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein. Das Landgericht Leipzig wies jedoch am 10. November 1922 die Berufung ab und bestätigte das Urteil des Gewerbegerichts mit folgender Begründung:

Das angefochtene Urteil ist zutreffend begründet. Schemen die in Betracht kommenden Rechtsfragen eingehend behandelnden Ausführungen tritt das Berufungsgericht allenthalben bei.

Das Ausführen unter 1. der Berufungsbegründung, wonach die Beklagte die Nichtlösung während der Inventurtag als vereinbart ansehen will, ist vom Vorderrichter bereits gewürdigt und widerlegt. Das Berufungsgericht hat dem nichts hinzuzufügen.

Dasselbe gilt von den Ausführungen unter 2. des Berufungsschriftsatzes. Die Auffassung, die von dem im ersten Urteil zur Frage der Unmöglichkeit der Leistung angeführten Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig verfochten wird, vertritt auch die erkennende 6. Zivilkammer. In jenen Urteilen (vergl. insbesondere 4 Dg. 97/22) ist die jetzt von der Beklagten erneut aufgeworfene Frage eines Leistungsverzugs des Arbeitgebers als Schuldners erschöpfend behandelt. Auf sie verweist das Berufungsgericht.

Das Rechtsmittel der Beklagten ist hiernach unbegründet und mit der in § 97 ZPO vorgesehenen Kostenfolge zurückzuweisen. Das Landgericht Leipzig.

:::

:::

:::

Müssen Löhne, die über die Tariffätze hinausgehen, bei einer Erhöhung der Tariflöhne weiterbezahlt werden?

In dieser außerordentlich wichtigen Streitfrage entschied am 19. September 1922 das Gewerbegericht Remscheid. Dem Arbeiter G. war auf Grund seiner Leistung ein Mehr von 4,80 Mk. pro Stunde bewilligt worden. Bei einer Erhöhung des Tariflohnes ging die Firma dazu über, dem betreffenden Arbeiter diese 4,80 Mk. in dem Tariflohn bzw. Zuschlag einzuzurechnen. Ein Einspruch war erfolglos. Bei der Klage beim Gewerbegericht wurde als Begründung von unserer Seite angeführt, daß die Firma dadurch, daß sie den Arbeiter über Tariflohn entlohnt hatte, anerkannt hätte, daß dieser Arbeiter auf Grund

seiner Leistung über Tariflohn, welcher nach unserer Auffassung immer Mindestlohn ist, bezahlt wurde, diese Tatsache auch dann noch besteht, wenn der Tarif erhöht wird. Infolgedessen stände dem Arbeiter auch dann noch der erhöhte Lohn zu, weil seine Leistung dieselbe blieb. Die Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, daß durch die Tarifierhöhung die Summe, die bisher über Tarif von ihr anerkannt sei, abgegolten sei. Das Gewerbegericht fällt folgenden Spruch:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 576 Mk. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Tatbestand und Gründe: Der Kläger verdient 4,80 Mk. über den tariflichen Stundenlohn. Durch das neue Tarifabkommen erhielten die Arbeiter einen sogenannten Ausgleich von 8 Mk. neben dem tariflichen Stundenlohn.

Der Streit der Parteien dreht sich darum, ob die Nachvergütung von 4,80 Mk. für den Kläger weiter fortbestehen oder ob sie durch den Ausgleich von 8 Mk. ausgeglichen werden soll. Auf Grund der Verhandlung gelangte das Gericht zu der Überzeugung, daß der höhere Lohn von 4,80 Mk. als eine besondere Vergütung über den jeweilig geltenden Tariffatz aufzufassen ist. Kläger hat also 4,80 Mk. mehr als den festgelegten Stundenlohn und Grundausgleich zu beanspruchen. Somit war dem Antrag des Klägers unter Kostensfolge gemäß § 91 ZPO stattzugeben.

..... Bücherbesprechung

Umriss der Sozialpolitik von Professor Ludwig Heyde. 2. Auflage. (Verlag Quelle & Meyer, Leipzig.) Steckt sich zum Ziel, eine kurze Darstellung von Geschichte und heutigem Stand der deutschen Sozialpolitik zu geben, wobei die erfreulich rasch notwendig gewordene 2. Auflage (1. Aufl. 1920) die neuen Ziffern und gesetzgeberischen Arbeiten berücksichtigt. Es ist angesichts des fortgesetzten Entwickelns und neuen Werdens gerade auf diesem Rechtsgebiet gewiß keine leichte Aufgabe, das Ganze in ein System und in Darstellung zu bringen. Der Verfasser hat sich mit gutem Erfolg dieser Aufgabe unterzogen und analysiert zunächst das Wesen der Sozialpolitik, um alsdann eine kurze Darstellung der Geschichte der Sozialpolitik und schließlich des heutigen Standes derselben zu geben. Neben der die Sozialpolitik für die reinen gewerblichen Lohnarbeiter berührenden Darstellung ist auch die sozialpolitische Gesetzgebung für Angestellte und Landarbeiter und begrüßenswerter Weise auch die Sozialpolitik Österreichs berücksichtigt, die immerhin in einigen fortschrittlicher als die unserige ist. Unberücksichtigt blieb als Spezialgebiet die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen Gesetzgebung.

In ihrer ein so umfassendes Gebiet knapp und dennoch gut erläuternd vermittelnden Darstellung ist die Schrift eine sehr brauchbare Grundlage für sozialpolitische Arbeit und Unterricht. L. S.

Einbanddecken für die Betriebsräte-Zeitschrift

Der Vorstand liefert auch für den jetzt abgeschlossen vorliegenden Jahrgang 2 (1922) der Betriebsräte-Zeitschrift eine gute Einbanddecke. Der Preis beträgt inklusive Zusendung 400 Mk. Der Betrag ist trotz der hohen Material-, Druck- und Postkosten so niedrig wie möglich gehalten. In den beiden verfloßenen Jahren hat eine erfreulich große Zahl Kollegen die offerierten Einbanddecken bezogen. Wir können unseren Lesern auch diesmal nur dringend empfehlen, die Betriebsräte-Zeitschrift einbinden zu lassen. Wesentliche Teile des Inhalts unserer Zeitschrift behalten einen bleibenden Wert. Haben die Kollegen die einzelnen Hefte des Jahrgangs 1922 aufbewahrt, so ergeben diese im Einband ein wertvolles Buch.

Einbanddecken müssen bis spätestens 4. Februar d. J. bei der zuständigen Ortsverwaltung oder beim Vorstand des DRB bestellt werden.

Das Inhaltsverzeichnis der B.-Z. (1922) wird der nächsten Nummer beigegeben.